

DER LANDESINDEX DER KONSUMENTENPREISE AUF DER BASIS 1966

**Vom Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit**

**Sonderheft Nr. 79 der « Volkswirtschaft »
Herausgegeben vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Bern 1969**

Verlag des Schweiz. Handelsamtsblattes

VORWORT

Im August 1966 hat die Eidgenössische Sozialstatistische Kommission ihren Bericht zur Revision des Landesindex der Konsumentenpreise veröffentlicht und dem Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes einen Vorschlag für die sich infolge der Wandlungen in den Verbrauchs- und Lebensgewohnheiten der Bevölkerung aufdrängende Indexrevision unterbreitet. Die zur Berechnung des Landesindex nach diesem Vorschlag notwendigen Preismeldungen lagen bereits im Oktober 1966 vor. Seither wird der Landesindex nach den Richtlinien der Kommission berechnet.

Im vorliegenden Bericht werden die Grundlagen des revidierten Landesindex im einzelnen dargestellt. Dabei wird nicht nur der Aufbau der neuen Indexziffer erklärt, sondern auch dargestellt, inwieweit die neuen Grundlagen mit den früheren übereinstimmen und inwieweit sie davon abweichen. Ausserdem werden Zweck, Bedeutung und Methode der Indexberechnung eingehend erläutert, um einer unrichtigen Beurteilung der Ergebnisse dieser Berechnung vorzubeugen. Der Landesindex vermag die ihm gestellten Aufgaben nur dann zu erfüllen, wenn er das Vertrauen der Öffentlichkeit geniesst; dieses Vertrauen beruht auf der Anerkennung der Prinzipien, auf denen er aufgebaut ist, und auf der Kenntnis der Berechnungsmethode.

Bern, September 1968

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit

Der Direktor

Holzer

INHALT

	Seite
I. Einleitung	1
II. Methodischer Aufbau des Landesindex der Konsumentenpreise	1
1. Aufgabe und Bedeutung der revidierten Preisindexziffer	1
2. Mängel der bisherigen Indexziffer	1
3. Verbrauchsgrundlage und erfasste Bedarfsgruppen	2
4. Aufbau des Waren- und Gewichtungsschemas	2
a) Auswahl der Waren	2
b) Gliederung des Warenschemas	3
c) Gewichtung	3
d) Einbezogene Waren und Dienstleistungen	4
1) Nahrungsmittel	4
2) Getränke und Tabakwaren	7
3) Bekleidung	7
4) Miete	7
aa) Erfasste Wohnungen	7
bb) Berechnungsverfahren	8
5) Heizung und Beleuchtung	8
6) Haushalteinrichtung und -unterhalt	9
7) Verkehr	9
8) Körper- und Gesundheitspflege	10
9) Bildung und Unterhaltung	10
III. Ermittlung der Preise	11
1. Organisation der Preiserhebung	11
2. Definition und Auswahl der Preise	12
3. Periodizität der Preiserhebungen	12
IV. Berechnungsmethode	13
1. Technik der Indexberechnung	13
2. Substitution von Indexartikeln	14
3. Ersatz von Meldestellen	15
4. Saisonausgleich von Preisschwankungen	15
5. Gültigkeitsbereich der monatlichen Indexziffern	16
V. Zeitliche Ausgangsbasis	16
VI. Publikation der Indexzahlen	16
VII. Waren- und Gewichtungsschema	17
1. Gliederung nach Bedarfsgruppen	17
2. Gliederung nach Waren und Dienstleistungen	21
VIII. Erläuterungen für die Erhebung der Detailverkaufspreise	21
IX. Erhebungsplan	24

DER LANDESINDEX DER KONSUMENTENPREISE AUF DER BASIS 1966

I. Einleitung

Eine amtliche Indexziffer der Konsumentenpreise als Mittel zur Beobachtung der Preisentwicklung wurde erstmals im Jahre 1922 durch das Eidgenössische Arbeitsamt — das heutige Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit — publiziert. Diese Indexziffer umfasste zunächst nur Nahrungsmittel. Auf Beginn des Jahres 1926 wurden die Berechnungsgrundlagen im Einvernehmen mit den interessierten Kreisen einer vollständigen Revision unterzogen. Eine weitere Revision wurde im Zusammenhang mit breitangelegten Erhebungen über Haushaltsrechnungen 1936/37 eingeleitet, doch liessen die durch den zweiten Weltkrieg eingetretenen besonderen Umstände damals eine allgemeine Revision des Index nicht als angebracht erscheinen. Eine solche wurde erst gegen Ende der Vierzigerjahre in Angriff genommen, nachdem die Spitzenverbände der Arbeitnehmer vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eine Überprüfung der Grundlagen und der Berechnungsweise verlangt hatten. Die Eidgenössische Sozialstatistische Kommission, die sich aus Vertretern der Wissenschaft, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Landwirtschaft und der Konsumenten zusammensetzt, befasste sich eingehend mit dem Fragenkomplex und legte einen von allen Beteiligten einhellig gebilligten Bericht für eine Neuberechnung des Index vor. Vom April 1950 an beruhte die Indexberechnung auf den neuen Grundlagen. Gegenüber der früheren Berechnung wurden neben den vier bereits erfassten Gruppen (Nahrungsmittel, Brenn- und Leuchtstoffe, Bekleidung und Miete) zwei neue Verbrauchsgruppen (Reinigung und Verschiedenes) berücksichtigt. Als Verbrauchsgrundlage wurden zur Hauptsache die Ergebnisse der Haushaltsrechnungen 1936/37 und 1948 verwendet. Ferner wurde die Berechnungsweise des Index vereinheitlicht und als zeitliche Ausgangsbasis der revidierten Indexziffer der August 1939 gewählt.

Seither haben die Verbrauchsverhältnisse der Bevölkerung wiederum eine Wandlung im Sinne einer Verbesserung erfahren, so dass sich eine erneute Revision des Index als notwendig erwies. Von verschiedenen Seiten wurden Revisionsbegehren mit dem Hinweis auf diese Verbrauchsverschiebungen gestellt. Insbesondere ersuchte Nationalrat Wyss in einem Postulat vom 20. Juni 1962 den Bundesrat, « durch eine Überprüfung der Grundlagen eine Revision des Index der Konsumentenpreise einzuleiten ». Der Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements nahm dieses Postulat am 20. Juni 1963 entgegen und beauftragte die Sozialstatistische Kommission, die Revisionsarbeiten sofort an die Hand zu nehmen.

Die Sozialstatistische Kommission und eine von ihr eingesetzte Subkommission haben sich in der Folge eingehend mit dem gesamten Fragenkomplex befasst und neue Indexgrundlagen erarbeitet, die am 6. Juli 1966 vom Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements genehmigt worden sind und nach denen der Landesindex seit September 1966 berechnet wird¹.

II. Methodischer Aufbau des Landesindex der Konsumentenpreise

1. Aufgabe und Bedeutung der revidierten Preisindexziffer

Der revidierte Landesindex hat die gleiche Aufgabe wie seine Vorgänger: er soll die Bewegung der Kleinhandelspreise von Waren

und Dienstleistungen wiedergeben, die im Haushalt von unselbständig Erwerbenden — unter Ausschluss der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft — von Bedeutung sind. Damit ist er wie bisher für die breite Schicht der Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenfamilien repräsentativ, welche etwa zwei Drittel der Bevölkerung umfasst.

Der Landesindex zeigt somit, wie sich die Kleinhandelspreise als Folge der zahlreichen sich teils aufhebenden, teils verstärkenden Einzelbewegungen durchschnittlich verändert haben. Er ist deshalb eine wichtige Kennziffer der jeweiligen Wirtschaftslage und ein Arbeitsinstrument für Wissenschaft, Wirtschaft und wirtschaftspolitische Instanzen. Ausserdem bildet er den Massstab für die Veränderungen der Kaufkraft der Einkommen aus unselbständiger Arbeit. Als solcher steht er oft im Vorder- oder Hintergrund von Lohnverhandlungen; auch wird er — ob zu Recht oder Unrecht bleibe dahingestellt — vielfach in die Wertsicherungsklauseln von Miet-, Pacht- und anderen Verträgen eingebaut.

Der Landesindex kann die Preisveränderungen aber nur zufriedenstellend messen, wenn er auf einem festen Verbrauchsbudget basiert und die laufende Berechnung zeigt, wie sich die Preise der in diesem Verbrauchsbudget enthaltenen Waren und Dienstleistungen verändert haben. Dagegen kann der Index keinen Aufschluss über die Veränderungen der Kosten dieses Verbrauchsbudgets geben, soweit sie auf Verschiebungen in den Verbrauchs- und Lebensgewohnheiten zurückzuführen sind und beispielsweise von einer Verbesserung der Einkommensverhältnisse herrühren.

Würde die für einen Preisindex wohlbegründete Forderung nach einem festen Verbrauchsbudget aufgegeben und mit einem variablen, den jeweils herrschenden Verbrauchsverhältnissen angepassten « Warenkorb » gerechnet, so würde sich im Berechnungsergebnis neben der Preisbewegung auch der Einfluss von Verbrauchsverschiebungen widerspiegeln. Ein derart konstruierter Index mag nicht wertlos sein; für die Messung der Preisbewegung ist er jedoch ungeeignet. Das Festhalten an einem bestimmten Verbrauchsbudget entspricht freilich nicht dem tatsächlichen Verhalten der Konsumenten. In Wirklichkeit ändern im Laufe der Zeit — und in Abhängigkeit zueinander — sowohl die Preise als auch die mengenmässige Zusammensetzung des Verbrauchs. Doch die Praxis der Indexberechnung kennt keinen anderen Ausweg aus diesem Dilemma, als dass « in Zeitabständen von nicht mehr als zehn Jahren die Verbrauchsstruktur untersucht und das Wägungsschema erforderlichenfalls den Veränderungen der Verbrauchsstruktur angepasst » werden sollte².

2. Mängel der bisherigen Indexziffer

Im Landesindex der Konsumentenpreise waren von April 1950 bis September 1966 — gestützt auf die Gruppierungen der Haushaltsrechnungen von Familien unselbständig Erwerbender — sechs Bedarfsgruppen vertreten, nämlich Nahrungsmittel, Brenn- und Leuchtstoffe, Bekleidung, Miete, Reinigung und Verschiedenes, wobei sich die letztere aus 12 Untergruppen zusammensetzte. Diese Bedarfsgruppen widerspiegeln die Verbrauchsstruktur der Jahre 1936/37 und 1948 und enthielten die in jener Zeit wichtigsten Waren und Dienstleistungen in den damals am Markt üblichen Ausführungen und Qualitäten. Sie wurden entsprechend ihrem Anteil an den Haushaltsausgaben gewichtet und machten zusammen rund drei Viertel aller Verbrauchsausgaben aus.

¹ Vgl. Bericht der Eidgenössischen Sozialstatistischen Kommission zur Revision des Landesindex der Konsumentenpreise, Sonderheft Nr. 77 der « Volkswirtschaft », Bern 1966.

² Entschliessung der Sechsten Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker vom August 1947 über Lebenshaltungskostenindices.

Nachdem diese Indexgrundlagen längere Zeit unbestritten waren, mehrten sich die Stimmen, die im Zusammenhang mit dem sozialen und wirtschaftlichen Umschichtungsprozess, der sich unter dem Einfluss des fast ununterbrochenen wirtschaftlichen Aufschwunges in den letzten anderthalb Jahrzehnten vollzog, eine Revision für erforderlich hielten. In erster Linie wurde darauf hingewiesen, dass der Indexrechnung zugrundeliegende Verbrauchsbudget sei durch die inzwischen veränderten Verbrauchsgewohnheiten der unselbständig Erwerbenden überholt und daher nicht mehr repräsentativ. Im weiteren richtete sich die Kritik gegen den nur teilweisen Einbezug von Saisonartikeln innerhalb der Gruppe Früchte und Gemüse. Ferner wurde bemängelt, dass der Mietindex jährlich nur einmal neu berechnet werde.

Diesen Begehren trug die Sozialstatistische Kommission Rechnung, indem sie im Revisionsvorschlag sowohl eine Erweiterung des Warenschemas als auch eine Anpassung der Anteile der einzelnen Indexpositionen und Bedarfsgruppen an die Verbrauchsverhältnisse der Gegenwart empfohlen hat.

3. Verbrauchsgrundlage und erfasste Bedarfsgruppen

Als Verbrauchsgrundlage für den revidierten Landesindex wurden die Erhebungen vom Jahre 1963 über Haushaltsrechnungen von Familien unselbständig Erwerbender herangezogen. Diese Rechnungen erstreckten sich auf 579 Haushaltungen¹. Sie sind, wie Untersuchungen der Sozialstatistischen Kommission ergeben haben, für die Verbrauchsverhältnisse der breiten Schicht von Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenfamilien repräsentativ und bilden sowohl für die Bestimmung der vom Index zu erfassenden Güter als auch für die Festlegung des Wägungsschemas eine zuverlässige Unterlage.

Die in die Erhebung über Haushaltsrechnungen 1963 einbezogenen Familien haben durchschnittlich 16 700 Franken ausgegeben. Darin sind sowohl Steuern und Gebühren als auch Aufwendungen für Versicherungen aller Art enthalten. Werden diese — soweit sie nicht im Zusammenhang mit der Haltung eines Motorfahrzeuges stehen — abgezogen, so bleiben den Haushaltungen rund 14 100 Franken zum Verbrauch. Von diesen Verbrauchsausgaben (ohne direkte Steuern und Prämien für Personenversicherungen) entfielen rund 87% auf die im neuen Index enthaltenen Preispositionen. Die restlichen 13% umfassen Waren und Dienstleistungen, wie Ferien und Reisen, Ausgaben für Kultuszwecke, Geschenke, Spitalaufenthalte, Anschaffungen von Autos usw., für die entweder eine zuverlässige Ermittlung von Preisveränderungen nicht möglich ist oder denen im Verbrauch der Haushaltungen nur eine geringfügige Bedeutung zukommt.

Bedarfsgruppen	Anteil in %
Nahrungsmittel	31
Getränke und Tabakwaren	5
Bekleidung	13
Miete	17
Heizung und Beleuchtung	6
Haushalteinrichtung und -unterhalt	7
Verkehr	9
Körper- und Gesundheitspflege	7
Bildung und Unterhaltung	5
Total	100

Nicht erfasst werden in der Indexrechnung die direkten Steuern und die Aufwendungen für Personenversicherungen, insbesondere für Lebensversicherungen und Pensionskassen. Gegen deren Berücksichtigung sprechen einerseits theoretische Überlegungen, indem es sich bei diesen Aufwendungen nicht um Verbrauchsausgaben im

üblichen Sinne handelt; andererseits stellen sich der preisstatistischen Erfassung grosse praktische Schwierigkeiten entgegen.

Mit der Anpassung des Waren- und Dienstleistungskataloges an die veränderte Verbrauchsstruktur drängte sich auch eine Neueinteilung und Erweiterung der Bedarfsgruppen auf. Die bisherigen vier Gruppen Nahrungsmittel, Bekleidung, Miete sowie Heizung und Beleuchtung wurden beibehalten, die beiden Gruppen Reinigung und Verschiedenes dagegen in fünf neue Bedarfsgruppen aufgeteilt, nämlich in Getränke und Tabakwaren, Haushalteinrichtung und -unterhalt, Verkehr, Körper- und Gesundheitspflege sowie Bildung und Unterhaltung. Mit welchen Anteilen die einzelnen Bedarfsgruppen in die Indexberechnung eingehen, zeigt die vorstehende Übersicht.

4. Aufbau des Waren- und Gewichtungsschemas

a) Auswahl der Waren

Die seit der Indexrevision im Jahre 1950 veränderten Verbrauchsverhältnisse sowie das Aufkommen neuer Produkte und Handelsgewohnheiten führten zu einem erheblich erweiterten Katalog von Indexpositionen. Deren Zahl erhöhte sich von 170 auf über 250, worüber das detaillierte Warenschema² Aufschluss gibt. Die grössere Zahl der neuen Positionen entfällt zur Hauptsache auf die neuen Bedarfsgruppen Haushalteinrichtung und -unterhalt, Verkehr, Körper- und Gesundheitspflege sowie Bildung und Unterhaltung. Diese vier Gruppen setzen sich aus 112 Positionen zusammen, bei denen es sich zum Teil um dauerhafte Konsumgüter handelt, deren Fehlen im bisherigen Index als besonderer Mangel empfunden worden ist. Aber auch in den bisherigen Verbrauchsgruppen wurde das Warenschema erweitert. Zudem wurden verschiedene Indexpositionen neu umschrieben, während einige wenige Positionen, denen im Haushaltsverbrauch keine Bedeutung mehr zukommt, gestrichen worden sind.

Noch bedeutend grösser ist die Zahl der bei der Indexberechnung verwendeten Preisreihen; denn ein repräsentatives Ergebnis lässt sich oft nur dann erzielen, wenn die Preisentwicklung von mehreren, für die betreffende Indexposition typischen Artikeln verfolgt wird. Erwähnt sei zum Beispiel, dass Joghurt im Warenschema eine Position darstellt; für die Ermittlung der Preisbewegung sind aber drei Preisreihen notwendig. Bei den Fotoartikeln stützen sich die drei Indexpositionen auf rund 20 Preisreihen, und bei den Möbeln sind die Preisreihen noch zahlreicher.

Entscheidend für die Güte eines Warenschemas als Unterlage für die Preiserhebungen ist letzten Endes nicht sein Umfang, sondern ob es gelungen ist, die Artikel so auszuwählen, dass deren Preise auch die Preisentwicklung der nicht erfassten Artikel repräsentieren. Diese Repräsentanz wird mit dem Hinweis auf die grosse Zahl verbundener Preise wohl vermutet, obschon die Praxis selbst gewisse Hinweise dafür liefert, dass unterschiedliche Mengen und Qualitäten oft auch eine unterschiedliche Preisentwicklung aufweisen und die Zahl der Preisveränderungen umso grösser ist, je grösser die Zahl der Preisreihen ist. Die Übereinstimmung kann jedoch nicht belegt werden, weil stets nur die Preise der ausgewählten Artikel verfügbar sind. Mittelwert und Verteilungsbild der Preise um ihren Mittelwert werden daher in ihrer Aussagekraft beeinträchtigt. Angesichts der ungeheuren Zahl von Waren, die dem Verbraucher im modernen Industriestaat zur Verfügung stehen, ist es aber ein Gebot der Zweckmässigkeit, das Warenschema der Preisstatistik und damit auch der Indexrechnung auf eine Auswahl zu beschränken³. Die Preisstatistik wird so zur eigentlichen Domäne der Repräsentativstatistik, ohne jedoch der Anwendung zufallsgesteuerter Repräsentativverfahren zugänglich zu sein.

² Vgl. Ziffer VII, S. 17. ³ Es wird immer wieder übersehen, dass mit dem Anwachsen der Zahl der Artikel die Preiserhebungen schwerfälliger und komplizierter werden und der Anteil des einzelnen Artikels am Totalindex — und damit sein Einfluss auf die Bewegung des Totalindex — kleiner wird.

¹ Vgl. « Die Volkswirtschaft », 12. Heft, Dezember 1964, S. 540.

Bei der Auswahl und Beschreibung der Indexartikel, die in der Regel erst nach Rücksprache mit Fachleuten aus den betreffenden Wirtschaftskreisen erfolgten, wurde daher sowohl eine zu enge, d. h. zu merkmalsreiche als auch eine zu weite Definition vermieden. Bei einer zu engen Definition besteht die Gefahr, dass die ausgewählten Artikel nur selten gehandelt werden oder bereits nach kurzer Zeit vom Markt verschwinden. Ist die Definition dagegen zu weit, so ist dem Berichtersteller zu viel Spielraum gelassen und die zeitliche Vergleichbarkeit der Preise in Frage gestellt. Auf Grund dieser Überlegungen sind die Indexartikel — mit Ausnahme derjenigen der Gruppen Nahrungsmittel sowie Heizung und Beleuchtung — nur allgemein definiert¹. Jeder Berichtersteller kann aus der grossen Zahl von Artikelvarianten die gängigsten auswählen. Er soll aber die einmal ausgewählten Varianten beibehalten, auch wenn sie im Zeitablauf an Bedeutung verlieren. Damit wird die Gefahr beträchtlich vermindert, dass die mit der marktbedingten Veränderung des Güterangebotes einhergehende Preisveränderung nicht richtig erfasst wird. Ganz behoben wird sie aber nicht, weil die Beobachtung der Preise der gängigsten Güter nur unvollkommen über die Marktvorgänge unterrichtet und nur wenig Kontrollmöglichkeiten bestehen. Aus diesem Grunde hat die Sozialstatistische Kommission vorgeschlagen, nicht nur bei Indexrevisionen, sondern in kürzeren Abständen zu untersuchen, ob Ausführung und Qualität der Indexartikel den jeweiligen Marktverhältnissen noch entsprechen.

b) Gliederung des Warenschemas

Mit der Erweiterung des Güterkataloges drängte sich wie bereits erwähnt auch eine Neueinteilung der Bedarfsgruppen auf. Diese Neueinteilung ermöglicht eine übersichtlichere Gestaltung der vorhandenen Vielfalt; ausserdem stellt sie für die Analyse der Preisentwicklung homogenere Teilindices zur Verfügung. Die Einteilung in Bedarfsgruppen lehnt sich eng an die Gliederung an, wie sie von internationalen Organisationen für die Verbrauchsstistik empfohlen wird. Als Zuteilungsmerkmal dient der *Verwendungszweck* der Güter. Da diese Verwendungszwecke von den Bedürfnissen der Menschen abgeleitet sind, werden die Güter approximativ in solche gruppiert, die den Grund- oder Zwangsbedarf oder aber den Wahlbedarf decken.

Güterarten	Anteil in %
Totalindex	100,000
Waren	65,848
Nichtdauerhafte Waren	60,300
Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren ...	33,475
Bekleidung und Textilien	14,010
Seifen, Waschmittel, kosmetische und pharmazeutische Artikel	3,180
Übrige nichtdauerhafte Waren	9,635
Dauerhafte Waren	5,548
Haushaltapparate	2,413
Andere Haushaltgegenstände und -einrichtungen	2,100
Fahrzeuge und Zubehör (ohne Personenaufomobile)	1,035
Dienstleistungen	34,152
Miete	17,000
Übrige Dienstleistungen	17,152
Für die Haushaltsführung	3,260
Für Verkehrszwecke	6,075
Für die Körper- und Gesundheitspflege	4,375
Auswärts konsumierte Mahlzeiten und Getränke	2,525
Andere Dienstleistungen	0,917

¹ Vgl. die unter Ziffer VIII wiedergegebenen Erläuterungen über die Erhebungen der Detailverkaufspreise.

Daneben erscheint es — insbesondere für die Zwecke der Preisanalyse — sinnvoll, die im Index zusammengefassten Güter auch nach ihrer *Art* in Dienstleistungen und Waren zu gliedern und die Waren wiederum nach der Dauerhaftigkeit zu gruppieren. Dienstleistungen neigen erfahrungsgemäss zu überdurchschnittlichen Preiserhöhungen, weil in diesem Bereich die Möglichkeiten für Produktivitätssteigerungen eher bescheiden sind. Dagegen sind bei den dauerhaften Konsumgütern, zu denen Möbel, Haushaltsmaschinen und -apparate usw. gezählt werden, im allgemeinen geringere Preisveränderungen zu verzeichnen, denn diese Produkte unterliegen in der Regel den Gesetzen der Massenfäbrikation. Andererseits sind die Konsumenten bei der Beschaffung von dauerhaften « Gebrauchs-gütern » zeitlich weniger gebunden als bei den nichtdauerhaften « Verbrauchsgütern » und den Dienstleistungen. Die Konsumenten können vor allem den Ersatz von dauerhaften Gütern zeitlich hinauschieben, ohne dass ihre Versorgung merklich beeinträchtigt würde.

Für analytische Zwecke drängt sich im weiteren eine Gliederung nach den *Bedingungen der Preisbildung* auf. Dazu gehört die Trennung der saisonabhängigen Waren von den übrigen Waren. Saisonprodukte, wie Eier, Gemüse, Kartoffeln und Obst, unterliegen infolge der Ernte- und Witterungsabhängigkeit starken kurzfristigen Preisschwankungen. Deren Einflüsse auf den Landesindex machen sich teils wegen dem revidierten Warenschema, teils wegen den Saisonausgleichsberechnungen nicht mehr im früheren Ausmass bemerkbar². Ebenfalls von Interesse ist die Unterscheidung von Gütern mit amtlich geregelten Preisen und solchen mit freien Preisen. Dabei ist neben den Preisen und Tarifen der öffentlichen Dienste vor allem an staatlich gebundene Agrarpreise zu denken, obschon die Vielfalt der agrarpolitischen Interventionen und ihre oft indirekten Auswirkungen eine Abgrenzung schwierig machen. Die staatlich gebundenen Preise erweisen sich nämlich kurzfristig als weitgehend unabhängig von konjunkturellen Einflüssen. Vielmehr sind sie das Ergebnis wirtschaftspolitischer Entscheidungen und haben daher gegenüber den freien Preisen die Tendenz, während längerer Zeit relativ stabil zu bleiben, um dann sprunghaft anzusteigen. Ferner lassen sich die Güter nach ihrer approximativen *Herkunft* gruppieren und in Inlandwaren und in Auslandwaren unterteilen.

c) Gewichtung

Der Landesindex wird seit der Revision von 1950 als ausgaben-gewogener Durchschnitt von Preisveränderungen berechnet. Die für die einzelnen Indexpositionen ermittelten relativen Preisveränderungen werden mit den auf sie entfallenden Ausgabenteilen gewichtet und zu den Gruppensummen und zum Totalindex zusammengefasst. Die Gewichtungskoeffizienten der neun Gruppensummen und grösstenteils auch der einzelnen Waren und Artikel stützen sich auf die Ergebnisse der Haushaltsrechnungen 1963, wobei für die Festlegung der Anteile der Bedarfsgruppen die Preisentwicklung zwischen 1963 und 1966 mitberücksichtigt worden ist. Obschon detaillierte Gliederungen der Haushaltsrechnungen nach Verbrauchsgruppen und einzelnen Waren und Dienstleistungen zur Verfügung standen, reichte das Zahlenmaterial vielfach nicht aus, um den Gewichtsanteil jeder Indexposition bestimmen zu können. Es mussten daher auch andere Statistiken privater und amtlicher Stellen herangezogen werden; teils liegen den Gewichtsanteilen Schätzungen zugrunde, die mit Fachleuten der betreffenden Branchen durchgeführt worden sind.

Die derart ermittelten Gewichtsanteile der einzelnen Waren und Dienstleistungen werden während der ganzen Dauer der Indexrechnung unverändert beibehalten, damit die Preisbewegung unabhängig von den Verschiebungen der Verbrauchs- und Lebensgewohnheiten der Bevölkerung erfasst und gemessen werden kann³.

² Vgl. Ziffer IV, 4. S. 15 f. ³ Die durch die besonderen Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt sich ergebenden Abweichungen vom Prinzip des gleichbleibenden Verbrauchs beim Mietindex sind auf den Seiten 7 und 8 beschrieben, während die durch die Saisonvariation im Früchte- und Gemüseangebot bedingten Besonderheiten auf der Seite 5 besprochen werden.

Im Unterschied zur früheren Berechnung werden bei den Nahrungsmitteln neben den Preisen der Privatgeschäfte auch jene der Coop-Genossenschaften und der Migros separat erhoben. Die aus diesen drei Preisen einzeln ermittelten Veränderungen werden hierauf mit Hilfe der gesamtwirtschaftlichen Umsatzanteile der drei Unternehmungsformen, d.h. im Verhältnis 60 : 20 : 20 zur landesdurchschnittlichen Preisveränderung zusammengefasst.

Im weiteren werden beim Mietindex die Ergebnisse der einzelnen Erhebungsgemeinden mit deren Einwohnerzahlen gewichtet¹. Auch bei jenen Gruppen, für die von den statistischen Ämtern der Kantone Basel-Stadt und Genf sowie der Städte Zürich und Bern gemäss den eidgenössischen Grundlagen eigene Indexziffern berechnet werden, wird zur Zusammenfassung der lokalen Ergebnisse zum Landesdurchschnitt auf die Einwohnerzahlen abgestellt. Die Ergebnisse der Berechnungen von Basel, Bern und Genf werden daher mit je 10%, die entsprechenden Zürcherziffern mit 20% und das Durchschnittsergebnis für die gesamte übrige Schweiz mit 50% berücksichtigt.

d) Einbezogene Waren und Dienstleistungen

1) Nahrungsmittel

Das Warenschema der Gruppe Nahrungsmittel ist entsprechend dem Vorschlag der Sozialstatistischen Kommission erweitert worden. Im einzelnen sind folgende Artikel² berücksichtigt:

	Einheit
Milch und Milchprodukte	
1. Vollmilch, offen ausgemessen, Ladenpreis	1 l
2. Pasteurisierte Milch, in Wegwerfpackung, Ladenpreis	1 l
K 3. Vorzugsbutter (Spezialtafelbutter in Mödeli von 100 g)	100 g
4. Vorzugsbutter (Spezialtafelbutter in Mödeli von 200 g)	200 g
K 5. Pasteurisierte Käseibutter (Gebesen- und Sirtenrahmbutter, in Mödeli von 100 g)	100 g
6. Pasteurisierte Käseibutter (Gebesen- und Sirtenrahmbutter, in Mödeli von 200 g)	200 g
K 7. Kochbutter (verbilligte Frischkochbutter)	1 kg
8. Emmentaler- oder Greyerzerkäse (Vollfett)	1 kg
9. Tilsiter	1 kg
10. Vollrahm, 35% Fettgehalt (Schlagrahm), offen	1 l
11. Vollrahm, 35% Fettgehalt (Schlagrahm), in Wegwerfpackung	¼ l
K 12. Kaffeerahm, 15% Fettgehalt, in Wegwerfpackung	¼ l
13. Joghurt, nature (in Bechern, ca. 180-200 g Inhalt)	1 Becher
14. Joghurt, Frucht (in Bechern, ca. 180-200 g Inhalt)	1 Becher
15. Joghurt, Vollfrucht (in Bechern, ca. 180-200 g Inhalt)	1 Becher
Eier	
16. Trinkeier, inländische (mittlere Grösse, 53-60 g)	1 Stück
17. Importeier (mittlere Grösse, 53-60 g)	1 Stück

Fleisch und Fleischwaren

18. Rindfleisch, ohne Knochen	
a) Entrecôte	1 kg
b) Blätzli (vom Stotzen)	1 kg
c) Braten (vom Stotzen, Schulter oder Hohrücken)	1 kg
d) Siedefleisch (Federstück, Lempen oder Schenkel)	1 kg
e) Voressen	1 kg
f) Gehacktes	1 kg
19. Kalbfleisch Ia, ohne Knochen	
a) Blätzli (vom Stotzen, Nierstück oder Filet) ...	1 kg
b) Braten (vom Stotzen oder Schulter)	1 kg
c) Voressen	1 kg
20. Schweinefleisch, ohne Knochen	
a) Blätzli (vom Stotzen, Hals, Nierstück oder Filet)	1 kg
b) Braten (vom Stotzen, Hals oder Schulter) ...	1 kg
c) Koteletten mit Knochen	1 kg
d) Voressen	1 kg
e) Schinken (gekochter Hinterschinken, ohne Schwarten)	1 kg
f) Magerspeck, geräuchert	1 kg
K 21. Schaffleisch von jungen Tieren, mit Knochen	
a) Braten (vom Stotzen oder Schulter)	1 kg
b) Koteletten	1 kg
c) Voressen	1 kg
22. Wurstwaren	
a) Cervelats	1 Stück
b) Landjäger	1 Stück
c) Kalbsbratwurst	1 Stück
d) Wienerli	1 Paar
K e) Aufschnitt, I. Qualität (ohne Schinken)	1 kg
Ausserdem ist es den Preisberichtstellen wie bis anhin freigestellt, ausser den Preisen der vier vorgeschriebenen Wurstsorten auch die Preise von lokal wichtigen Wurstsorten zu melden, damit sie im Index berücksichtigt werden.	
Z 23. Fisch- und Fleischkonserven	
Von dem im September 1966 bekannten Sortiment wurden 100 Artikel ausgewählt und in der Indexberechnung berücksichtigt. Davon entfielen 53 auf Fischkonserven und 47 auf Fleischkonserven.	
24. Poulets, pfannenfertig, gefroren	1 kg
K 25. Poulets, comestiblefertig, gefroren	1 kg
K 26. Suppenhühner, gefroren	1 kg

Speisefett und -öl

27. Speisemargarine, ohne Butter	250 g
K 28. Speisemargarine, mit 10% Butter	250 g
K 29. Kokosnussfett, ohne Butter	500 g
30. Speisefett, rein pflanzlich (Diätfett), in Tafeln ...	500 g
K 31. Speisefett, mit 10% Butter, in Tafeln	500 g
32. Arachid-(Erdnuss-)öl, in 1-Liter-Flasche	1 l
33. Sonnenblumenöl, in 1-Liter-Flasche	1 l
K 34. Rapsöl, in 1-Liter-Flasche	1 l

Brot, Gebäck und andere Getreideprodukte

K 35. Ruchbrot, lang (nicht Formbrot)	500 g
36. Ruchbrot, lang (nicht Formbrot)	1 kg

¹ Vgl. S. 11 f. — Obschon auch die Nahrungsmittelpreise gemeindeweise anfallen, wird seit jeher auf die Berechnung einer mit der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden gemäss Volkszählung gewogenen Indexziffer verzichtet und der Landesdurchschnitt als arithmetischer Durchschnitt aus den Gemeindeergebnissen ermittelt. Frühere Kontrollberechnungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckten, haben keine wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Aufarbeitungsmöglichkeiten ergeben. ² Die mit K bezeichneten Artikel fielen bei der Aufstellung des Warenschemas verbrauchsmässig weniger stark ins Gewicht. Aus diesem Grunde werden ihre Preise bei der Indexrechnung nicht berücksichtigt; sie werden aber zu Kontrollzwecken erhoben. Die Preise der mit Z bezeichneten Artikel werden zentral erfasst und die entsprechenden Indexziffern nach der sog. Kettenmethode berechnet, damit den zahlreichen Änderungen im Artikelangebot Rechnung getragen werden kann. Vgl. S. 12.

	Einheit
K 37. Halbweissbrot, lang (nicht Formbrot)	500 g
38. Halbweissbrot, lang (nicht Formbrot)	1 kg
39. Weggli	1 Stück
40. Gipfeli	1 Stück
Z 41. Zwieback, in Paketen	
Z 42. Biscuits	
Z 43. Biscottes, in Beuteln	
44. Teig	
a) Blätterteig	500 g
b) Kuchenteig	500 g
45. Weissmehl, abgepackt	1 kg
K 46. Halbweissmehl, abgepackt	1 kg
K 47. Ruchmehl, abgepackt	1 kg
48. Maisgriess für Polenta, I. Qualität, abgepackt ...	1 kg
49. Reis, mittlere Qualität, glaciert (Originario), abgepackt	1 kg
50. Reis, bessere Qualität (Vialone), abgepackt	1 kg
51. Haferprodukte	
a) Haferflocken, abgepackt	500 g
b) Hafergrütze, abgepackt	500 g
52. Teigwaren	
a) Hörnli, superiore, abgepackt	500 g
b) Spaghetti, typo napoli, abgepackt	500 g
c) Nudeln (Eiernudeln), abgepackt	500 g

Kartoffeln

Da die Einkellerung auch heute noch eine beachtliche Rolle spielt, sind die Berichterstatter angewiesen, neben den Preisen für gewaschene Kartoffeln in Beuteln von 2-5 kg auch jene für Kartoffeln in Säcken von 50-100 kg zu melden. Die ersteren werden als sogenannte Tagespreise jeden Monat neu erhoben und für zwei Drittel der Quote berücksichtigt. Im Juni werden ausserdem die Tagespreise für alte und neue Kartoffeln erfasst und je zu gleichen Teilen in die Indexrechnung aufgenommen. Die Preise der sackweise bezogenen Kartoffeln werden dagegen als sogenannte Herbstpreise nur im Oktober neu ermittelt und bis zur neuen Ernte unverändert fortgeschrieben; diese Herbstpreise gehen zu einem Drittel der Quote in die Indexrechnung ein.

	Einheit
53. Kartoffeln	
a) inländische, in Beuteln, gewaschen, von 2-5 kg	1 kg
b) inländische, in Säcken von 50-100 kg	100 kg

Gemüse und Früchte

Zahlreiche Arten von Gemüse und Früchten werden entsprechend dem Ernterhythmus nur während einigen wenigen Monaten gehandelt, so dass für diese Arten auch nur für einen begrenzten Zeitraum Preise ermittelt werden können. Für die Indexrechnung werden daher nicht die einzelnen Arten, sondern «das» Gemüse und «die» Früchte als ganzes betrachtet, deren Preise durch diejenigen der in den einzelnen Monaten anfallenden Arten repräsentiert werden. Die im Jahresablauf variablen, aber von Jahr zu Jahr konstanten Gemüse- und Fruchtekörbe tragen somit der Tatsache Rechnung, dass die Haushalte in der Regel auf jene Gemüse- und Fruchtarten ausweichen, die reichlich und damit relativ billig angeboten werden. Die Haushalte trachten nämlich eher danach, weniger die eingekauften Mengen bestimmter Gemüse- und Fruchtarten als vielmehr ihren Aufwand für Gemüse und Früchte konstant zu halten; der Aufwand verteilt sich jedoch je nach Marktlage in unterschiedlicher Weise auf die einzelnen Arten.

Aus diesem Grunde ist für Gemüse und Früchte für jeden Monat ein Warenschema zusammengestellt worden, das alle wichtigen Arten von Gemüse, Obst und Südfrüchten umfasst und die jeweilige monatliche Produktions- und Verbrauchsstruktur widerspiegelt. Die einzelnen Arten werden nur in jenen Monaten berücksichtigt, in denen in den Jahren 1955-1964 stets Preisangaben zur Verfügung standen. Durch die Wahl einer zehnjährigen Vergleichsperiode war es möglich, die zur Hauptsache witterungs- und ernteabhängigen Vor- und Nachsaisonpreise auszuschalten. Das derart bereinigte Schema der erfassten Gemüse- und Fruchtesorten, deren Preise dem Erhebungsmaterial der Eidgenössischen Preiskontrollstelle über die Marktpreise von Gemüse und Früchten entnommen werden, ist in den Tabellen 1 und 2 dargestellt. Ausserdem enthalten diese Tabellen die Saisonkorrekturfaktoren, mit denen die Basispreise der berücksichtigten Gemüse- und Fruchtesorten zwecks Ausschaltung der normalen Saisonbewegung korrigiert worden sind¹.

Gemüse- und Fruchtekonserven

Diese entsprechend den gegenwärtigen Verbrauchsgewohnheiten neu in das Warenschema aufgenommene Position setzt sich aus den folgenden Warengruppen und Artikeln zusammen:

	Zahl der ausgewählten Artikel ²
Z 54. Gemüsekonserven	
a) Gemüsekonserven im eigentlichen Sinne	91
b) Tomatenkonserven	20
c) Pilzkonserven	13
d) Essigkonserven	26
Z 55. Obstkonserven	
a) Obstkonserven im eigentlichen Sinne	70
b) Fruchtsäfte	27
Z 56. Konfitüren	82
57. Bienenhonig	
a) inländischer, in Gläsern oder Dosen zu 500 g	
b) ausländischer, in Gläsern oder Dosen zu 500 g	
Z 58. Küchenfertige Nahrungsmittel und Tiefkühlprodukte	86
Z 59. Suppenpräparate	39

	Einheit
Zucker	
60. Würfelzucker, in Paketen	1 kg
61. Kristallzucker, abgepackt	1 kg

Kakaohaltige Nahrungsmittel und Schokolade

Z 62. Kakaohaltige Nahrungsmittel	
Von dem im September 1966 bekannten Sortiment wurden 30 Artikel für die Indexberechnung ausgewählt.	
63. Schokolade, in Tafeln	
a) Milkschokolade	100 g
b) gefüllte Schokolade	100 g

Kaffee und Kaffeepulver

64. Bohnenkaffee, geröstet, in Paketen	
a) billigste Qualität (Robusta Kaffee)	250 g
b) bessere Qualität (Brasilkaffee-Santos)	250 g
c) beste Qualität (zentralamerikanischer Kaffee) .	250 g

¹ Vgl. S. 6. ² Im September 1966.

Saisonkorrekturfaktoren ¹ der monatlichen Gemüsepreise

Jahresmittel = 100

1	Artikel	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
	Spinat, inländischer	—	—	142,1	100,6	75,9	75,0	93,6	100,9	99,4	90,5	104,5	117,5
	Spinat, ausländischer	98,2	101,4	100,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mangold (Schnittkraut + Rippenmangold)	—	—	—	—	146,1	105,2	91,4	88,7	87,8	87,9	92,8	—
	Rhabarber	—	—	—	169,8	82,6	75,7	71,7	—	—	—	—	—
	Rosenkohl	102,7	109,3	108,0	—	—	—	—	—	—	90,6	94,0	95,4
	Weisskabis	90,6	98,2	105,6	119,0	144,6	121,4	92,7	86,4	85,9	84,3	84,6	86,6
	Rotkabis	97,9	105,0	111,3	119,9	—	—	—	94,9	92,9	91,3	92,5	94,3
	Kohl (Wirs, Wirsing)	93,0	100,0	106,7	118,9	135,4	118,2	92,1	87,1	86,9	85,9	86,6	88,9
	Kohlrabi (Rübkohl)	—	—	—	—	149,7	97,0	84,8	87,4	89,3	93,2	98,2	100,4
	Blumenkohl, mittlerer	103,5	110,4	112,8	110,9	121,1	83,1	80,5	86,8	90,4	87,1	103,8	109,5
	Kopfsalat, grosser	116,6	119,3	114,1	113,8	96,6	73,0	70,1	80,5	90,3	91,6	111,5	122,6
	Kopfsalat, kleiner	121,0	129,0	124,4	118,8	96,6	73,0	68,3	79,5	92,7	93,1	103,4	—
	Endiviensalat	113,4	121,5	116,2	—	—	—	—	84,3	88,4	86,1	86,7	103,0
	Brüsseler Chicorée	96,9	91,6	94,3	99,6	—	—	—	—	—	108,6	104,7	104,3
	Nüsslisalat	105,0	110,7	112,1	100,7	—	—	—	—	—	88,7	88,4	94,7
	Karotten, rote	89,5	96,5	103,7	113,6	145,7	138,1	97,1	81,8	81,0	81,6	84,2	87,3
	Randen, gekochte	99,5	100,6	101,9	100,8	—	—	—	—	—	99,5	98,8	98,9
	Schwarzwurzeln	98,4	99,8	102,1	100,7	—	—	—	—	—	—	99,3	99,8
	Sellerieknollen	95,6	100,0	103,7	108,7	115,3	—	—	105,2	98,9	90,9	89,7	92,0
	Zwiebeln, gewöhnliche	96,7	99,1	103,3	106,2	108,1	108,1	102,4	95,4	93,2	94,0	95,8	97,7
	Lauch, gelber und weisser	94,8	103,3	110,7	110,8	100,9	—	—	—	—	—	88,1	91,3
	Lauch, grüner	96,4	109,1	116,4	112,2	102,3	107,1	129,5	97,0	87,2	80,3	79,9	83,5
	Kiefelerbsen, inländische	—	—	—	—	—	111,4	88,6	—	—	—	—	—
	Bohnen, Schmalzbohnen, inländische	—	—	—	—	—	—	111,9	91,1	97,0	—	—	—
	Bohnen, feine Bohnen, inländische	—	—	—	—	—	—	108,5	88,1	95,1	108,2	—	—
	Tomaten, inländische	—	—	—	—	—	—	129,1	86,6	83,0	101,2	—	—
	Tomaten, ausländische	110,0	117,2	123,9	133,1	121,2	80,7	56,1	—	—	—	71,9	86,0
	Gurken, grosse	—	—	—	—	—	117,9	107,3	86,5	86,3	102,0	—	—
	Gurken, mittlere	—	—	—	—	143,0	116,0	98,1	72,0	70,8	—	—	—
	Lattich	—	—	—	—	—	97,9	90,3	101,7	109,9	—	—	—
	Weissrüben (Rüben, Herbstrüben)	87,9	92,8	97,1	—	—	—	121,0	116,8	111,5	92,3	89,7	90,8
	Bodenkohlrauben	97,9	101,1	101,1	—	—	—	—	—	—	103,1	96,6	100,1

¹ Diese Faktoren basieren auf den Preisen der Jahre 1955 — 1964.Saisonkorrekturfaktoren ¹ der monatlichen Früchtepreise

Jahresmittel = 100

2	Artikel	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
	Zwetschgen, grosse	—	—	—	—	—	—	—	105,0	95,0	—	—	—
	Zwetschgen, gewöhnliche	—	—	—	—	—	—	—	108,4	91,6	—	—	—
	Pflaumen, gelbe (Reineclauden)	—	—	—	—	—	—	118,3	81,7	—	—	—	—
	Pflaumen, blaue und rote	—	—	—	—	—	—	120,5	79,5	—	—	—	—
	Aprikosen, inländische	—	—	—	—	—	—	—	100,0	—	—	—	—
	Aprikosen, ausländische	—	—	—	—	—	103,2	96,5	—	—	—	—	—
	Pfirsiche, grosse	—	—	—	—	—	—	102,9	97,8	99,3	—	—	—
	Pfirsiche, mittlere	—	—	—	—	—	135,0	91,2	86,6	87,1	—	—	—
	Kirschen, inländische	—	—	—	—	—	106,4	93,6	—	—	—	—	—
	Gartenerdbeeren, inländische	—	—	—	—	—	95,8	104,2	—	—	—	—	—
	Heidelbeeren	—	—	—	—	—	—	102,9	97,1	—	—	—	—
	Trauben, weisse, ausländische	—	—	—	—	—	—	—	90,7	80,4	85,7	114,5	128,7
	Trauben, blaue, ausländische	—	—	—	—	—	—	—	109,9	95,3	94,8	—	—
	Äpfel, Standardware, inländische	92,7	94,0	99,0	104,4	112,9	116,1	119,5	100,9	90,3	87,7	91,1	92,9
	Äpfel, Klasse II Standardware, inländische	90,5	92,4	97,0	100,8	110,8	121,8	126,4	97,3	90,7	89,6	91,0	94,1
	Äpfel, Wirtschafts- und Kochäpfel	97,7	98,7	103,5	106,1	112,5	—	—	98,8	92,5	91,8	96,5	101,8
	Birnen, Extraauslese (Luxuspackung) ausländische	—	—	—	98,1	102,0	—	—	—	—	—	—	—
	Birnen, Standardware, inländische	105,0	—	—	—	—	—	—	106,1	95,2	93,9	99,3	100,6
	Birnen, Kontrollware, inländische, Klasse II	97,8	—	—	—	—	—	—	107,9	97,1	96,2	99,4	101,5
	Birnen, Wirtschafts- und Kochbirnen	—	—	—	—	—	—	—	—	98,7	96,5	98,8	105,8
	Baumnüsse, grosse	100,8	102,6	101,9	—	—	—	—	—	—	93,6	98,4	102,8
	Baumnüsse, mittlere	98,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97,5	103,6
	Orangen, Blut	96,8	95,4	96,3	101,6	109,9	—	—	—	—	—	—	—
	Orangen, Halbblut	97,2	94,8	96,1	101,2	110,7	—	—	—	—	—	—	—
	Orangen, Blond	74,7	73,5	76,1	83,9	96,1	110,0	120,2	123,0	122,4	121,8	114,2	84,3
	Mandarinen	97,0	105,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97,9
	Zitronen	93,0	92,1	90,4	90,6	92,3	97,8	106,8	110,8	112,5	111,4	104,3	98,0
	Bananen	100,3	100,1	100,7	100,5	101,8	100,8	100,9	100,7	98,0	99,3	98,5	98,5
	Kastanien, Marroni	98,6	102,3	—	—	—	—	—	—	—	101,3	98,5	99,3

¹ Diese Faktoren basieren auf den Preisen der Jahre 1955 — 1964.

Einheit

Z 65. Lösliche Kaffee pulver

Von dieser Warengruppe sind im September 1966 rund 40 Artikel in die Indexrechnung aufgenommen worden.

Tee

K 66. Tee, Ceylon Pekoe

a) in Paketen	100 g
b) in Portionenbeuteln	20 Portionen

Auswärts konsumierte Mahlzeiten

Bei dieser Position werden nicht Menupreise, sondern Preise für festumschriebene Einzelplatten (Standardgerichte) erfasst. Im September 1966 belief sich die Zahl der berücksichtigten Gerichte auf 70.

2) Getränke und Tabakwaren

Die meisten Artikel dieser neuen Bedarfsgruppe waren schon bisher im Index vertreten und bildeten bis zum September 1966 einen Teil der Bedarfsgruppe « Verschiedenes », nämlich Wein, Bier, Süssmost, Zigarren, Zigaretten und Rauchtabak. Neu aufgenommen wurden Spirituosen, Mineralwasser und Süssgetränke sowie Kaffee crème und Tee crème als Preispositionen für den in den Haushaltrechnungen unselbständig Erwerbender beachtlichen Posten « Kleinere Wirtschaftsausgaben ».

Bei den *Getränken* erwies es sich als zweckmässig, zur Gewinnung eines ausgewogeneren Warenschemas sowohl die alkoholischen als auch die alkoholfreien Getränke in Untergruppen zusammenzufassen. Ausserdem wurde bei den wichtigeren Positionen eine weiter ins Detail gehende Gliederung vorgenommen. Bei der Position *Wein* erfolgen die Preismeldungen getrennt nach Weisswein und nach inländischem und ausländischem Rotwein. Bei *Bier* wird einerseits zwischen Lagerbier und Spezialbier, anderseits zwischen Verkauf über die Gasse und Ausschank in Restaurants unterschieden, wobei für den Verkauf über die Gasse Flaschen- und Dosenbier und für den Ausschank in Restaurants der Ausschank in Gläsern und in Flaschen berücksichtigt werden. Für *Spirituosen* werden der Indexrechnung die Preise für Kernobstbranntweine, Spezialitätenbranntweine, Liköre, Wermuthe und Aperitifs zugrunde gelegt. Die Position *Mineralwasser* und *Süssgetränke* umfasst natürliche Mineralwasser, Tafelwasser auf Essenzbasis und auf Saftbasis sowie vitaminisierte Getränke und Diätgetränke, während bei *Kaffee crème* und *Tee crème* zwischen dem Ausschank in Tassen und Gläsern und demselben in Portionen unterschieden wird.

Das neue Warenschema der *Tabakwaren* stimmt grundsätzlich mit dem bisherigen Artikelverzeichnis überein. Bei Zigarren werden Stumpfen, Brissagos, Kopfzigarren und Cigarillos erfasst und die Preise sowohl für den Verkauf in Paketen als auch in einzelnen Stücken berücksichtigt. Bei Zigaretten erstrecken sich die Preiserhebungen auf die gebräuchlichsten Preisklassen der vorzugsweise gekauften Geschmacksrichtungen. Bei Rauchtabak basiert die Indexrechnung auf den Preisen der Paket-Tabake der wichtigsten Preiskategorien.

3) Bekleidung

Auch das neue Warenschema der Bekleidungsartikel stimmt weitgehend mit dem bisherigen Artikelverzeichnis überein. Bei den Gruppen Kleider und Wäsche konnte den Veränderungen im Warenangebot durch die Aufnahme einiger weniger neuer Indexpositionen Rechnung getragen werden. Dagegen genügte bei den Schuhen die bisherige Einteilung in Männer-, Frauen- und Kinderschuhe nicht mehr. Diese drei Warengruppen mussten entsprechend den heutigen Produktions- und Verbrauchsgewohnheiten weiter unterteilt und

durch eine neue Gruppe Sportschuhe ergänzt werden, was eine merklich grössere Zahl von Indexpositionen zur Folge hatte. Auch die Warengruppe Schuhreparaturen musste infolge der Veränderungen des Angebotes und der Nachfrage neu umschrieben und gegenüber früher durch einige weitere Positionen ergänzt werden.

Zweifelsohne ist die Bekleidung eine der sortiments- und preismässig am schwierigsten zu erfassenden Bedarfsgruppen, kommen doch in ihr, insbesondere in der Untergruppe Kleider, neben den mittel- und langfristigen Verschiebungen der Lebens- und Verbrauchsgewohnheiten auch die modebedingten Schwankungen zur Geltung. Modeeinflüsse können, ähnlich wie Witterungseinflüsse, kurzfristig den Anteil der Bekleidungsaufwendungen an den Haushaltsausgaben verändern. Die dem Index gestellte Aufgabe und seine Basierung auf einer durchschnittlichen Verbrauchsstruktur lassen aber eine Berücksichtigung solcher Einflüsse nicht zu. Ausgesprochen modische Artikel, und demzufolge bei den Preismeldungen auch Ausverkaufspreise, können deshalb bei der Indexrechnung nicht berücksichtigt werden¹.

4) Miete

aa) Erfasste Wohnungen

Der Mietpreisindex, der Aufschluss über die Veränderung des durchschnittlichen Mietpreisniveaus der häufigsten Wohnungstypen aller Bauperioden gibt, ist 1966 als einzige Gruppe unverändert in den neuen Gesamtindex übernommen worden; lediglich die Basis der Erhebungen wurde durch den Einbezug weiterer Gemeinden im Gebiet der Agglomerationen Zürich, Bern, Basel und Genf verbreitert.

Die im Mietindex berücksichtigten Wohnungstypen wurden letztmals auf Grund der Ergebnisse der Wohnungszählung 1950 ausgewählt, wobei die innerhalb dieser Typen in den einzelnen Erhebungsgemeinden zu erfassenden Wohnungen durch eine Stichprobe bestimmt worden sind. Ausserdem wurde das Zählmaterial auf Grund der Ergebnisse der Wohnungszählung von 1960 ergänzt und bereinigt, so dass die Mietpreisstatistik sich im November 1966 auf 66 512 für Familien mit Kindern geeignete Wohnungen erstreckte. Diese Wohnungen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Typen:

Anteile der Wohnungstypen in % der erfassten Wohnungen,
November 1966

Erhebungs- gemeinden	2 Zimmer- wohnungen	3 Zimmer- wohnungen	4 Zimmer- wohnungen	5 Zimmer- wohnungen	Total
5 Grossstädte	23	32	10	—	65
35 übrige Gemeinden	1	23	10	1	35
Sämtliche Gemeinden	24	55	20	1	100

Die erfassten Wohnungen sind überdies nach Bauperioden gruppiert und in alte, neue und neueste Wohnungen aufgeteilt. Bis 1964 wurden die vor 1940 erstellten Wohnungen als « alte » bezeichnet. Seit 1965 gelten die vor 1947 erstellten Wohnungen als « alte » und die 1947 und später erstellten Wohnungen als « neue », während die jeweils nach der letzten Erhebung errichteten Wohnungen vorerst unter den Begriff « neueste » fallen. Die Erhebungsstellen sind beauftragt, bei jeder Mietpreisfeststellung eine repräsentative Anzahl der seit der letzten Erhebung neu errichteten Wohnungen zu erfassen. Ausserdem werden die Anteile der drei Kategorien von Wohnungen auf Grund der halbjährlichen Baustatistik für jede Gemeinde und für jede Erhebung revidiert, so dass die Mieten von Wohnungen aller Bauperioden im Verhältnis ihres jeweiligen Bestandes berücksichtigt sind. Der Anteil der neuen Wohnungen nimmt deshalb — wie die nachfolgende Übersicht zeigt — entsprechend der Wohnbautätigkeit zu, und die in der Regel höheren Mieten der neuen Wohnungen wirken sich in einem Anstieg des durchschnittlichen Mietpreises und damit in einer Erhöhung des Mietpreisindex aus.

¹ Zur Vermeidung von « Ausverkaufspreisen » wurde die Erhebung der Bekleidungspreise mit der Revision von Quartalsanfang auf Quartalsende verschoben.

Anteile der Wohnungskategorien in % der erfassten Wohnungen

Wohnungskategorien	Mai 1960	Mai 1965	November 1966
Alte Wohnungen ¹ ...	67	64	60
Neue Wohnungen ² ..	31	34	37
Neueste Wohnungen ³	2	2	3
Sämtliche Wohnungen	100	100	100

Mit dem Einbezug der neuen und neuesten Wohnungen wird das Prinzip des gleichbleibenden Verbrauchs ⁴ teilweise durchbrochen. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt hat sich das eingeschlagene Verfahren seit jeher aufgedrängt, weil nur über das durchschnittliche Mietzinsniveau der Wohnungstypen aller Bauperioden die durch die Marktgegebenheiten verursachten Mietzinsveränderungen im Index zum Ausdruck kommen.

bb) Berechnungsverfahren

Die Berechnung des Mietpreisindex erfolgt in der Weise, dass vorerst für jede Erhebungsgemeinde und für jeden Wohnungstyp der durchschnittliche Mietpreis der alten, neuen und neuesten Wohnungen ermittelt wird. Hierauf werden die drei absoluten Durchschnittspreise im Verhältnis des jeweiligen Bestandes der drei Wohnungskategorien laut Baustatistik zum durchschnittlichen Mietpreis sämtlicher Wohnungen desselben Typs zusammengefasst und die prozentuale Veränderung dieses Durchschnittes gegenüber der Vorperiode berechnet. Dabei werden bei den beiden Kategorien « alte » und « neue » Wohnungen nur die Wohnungen berücksichtigt, deren Mietpreise bereits bei der Vorerhebung zur Verfügung standen, d.h. die zwischen den beiden Erhebungen durch Umbau wesentlich veränderten, durch Abbruch ausgeschiedenen oder durch andere Umstände zweckentfremdeten Wohnungen werden bei der Berechnung des durchschnittlichen Mietpreises der Vorperiode ausser acht gelassen. Dagegen sind die Mietzinse der neuesten Wohnungen zwangsläufig im Durchschnittspreis der Vorerhebung nicht enthalten.

Als dann werden die für sämtliche Wohnungen desselben Typs einer Gemeinde sich ergebenden Veränderungen mit dem effektiven Bestand der einzelnen Typen gewogen und zur Preisveränderungsziffer sämtlicher Wohnungen der Gemeinde zusammengezogen. Aus diesen Gemeindeziffern wird schliesslich durch Gewichtung im Verhältnis der Wohnbevölkerung ⁵ der Erhebungsgemeinden die landesdurchschnittliche Mietpreisveränderung sämtlicher Wohnungen berechnet und diese Veränderung durch Verkettung an die bestehende Indexreihe angeschlossen.

Neben dem Mietpreisindex für sämtliche Wohnungen werden auf ähnliche Weise die Gruppensummen für « alte » und « neue » Wohnungen berechnet, durch die die Veränderungen der durchschnittlichen Mietpreise der vergleichbaren Wohnungen dieser zwei Kategorien dargestellt werden.

5) Heizung und Beleuchtung

Die bisherigen Positionen Brennholz, Kohle und Heizöl konnten im Prinzip unverändert in das neue Warenschema der Bedarfsgruppe Heizung und Beleuchtung übernommen werden. Immerhin ist Brennholz in Spalten durch gescheitertes Brennholz ersetzt worden, und bei Kohle wird neben Briketts, Anthrazit und Gaskoks neu auch Zechenkoks berücksichtigt.

Bei der Position Gas war dem Aufkommen der Einheitstarife mit Grundgebühren Rechnung zu tragen. Daher werden neu neben dem Preis pro m³ auch die von den Abonnenten zu entrichtenden Grund- oder Messgebühren und Zählermieten erhoben. Diese Gebühren und Mieten werden auf Grund der im Gebiet der Erhebungsgemeinden im Jahr 1964 pro Gasmesser verbrauchte Gasmenge gemäss Statistik

des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern berechnet. Ferner war zu berücksichtigen, dass sich der Gasverbrauch in den Erhebungsgemeinden seit der Revision von 1950 uneinheitlich entwickelt hat. Die in den 34 Gemeinden — zwei Erhebungsgemeinden haben keine Gasversorgung — ermittelten Gaspreise werden daher durch Gewichtung mit der im Basisjahr im Ortsgebiet verbrauchten Gasmenge zum landesdurchschnittlichen Gaspreis zusammengefasst.

Die Indexziffer für *elektrischen Strom* basiert auf dem aus den Tarifen sich ergebenden Durchschnittspreis für zwei Verbrauchstypen. Damit können die Verteilung des Energieverbrauchs auf Hoch- und Niedertarifzeiten, Sommer- und Winterperiode, die Grundgebühren und die Zählermieten in befriedigender Weise berücksichtigt werden. Die beiden Verbrauchstypen sind in enger Zusammenarbeit mit der Elektrizitätswirtschaft entwickelt worden. Sie dürften trotz der

Verbrauchstyp I: Beleuchtung und Kleinapparate

Verbrauchsart	Verbrauchsperiode	Verbrauchsmenge
1. Beleuchtung		
	1.X.-31.III.	0600 - 0800 60 kWh
		1800 - 2200 120 kWh
	1.IV.-30.IX.	0600 - 0700 30 kWh
		2000 - 2200 60 kWh
2. Kleinapparate		
	1.X.-31.III.	0800 - 1000 60 kWh
		1800 - 2200 120 kWh
	1.IV.-30.IX.	0800 - 1000 60 kWh
		1800 - 2200 120 kWh
	Kühlschrank	
	1.X.-30.IX.	0000 - 2400 360 kWh
3. Grundgebühren		—
4. Zählermiete		—
	jährlicher Energieverbrauch	990 kWh

Verbrauchstyp II: Beleuchtung, Kleinapparate, Kochherd und Boiler

Verbrauchsart	Verbrauchsperiode	Verbrauchsmenge
1. Beleuchtung		
	1.X.-31.III.	0600 - 0800 60 kWh
		1800 - 2200 120 kWh
	1.IV.-30.IX.	0600 - 0700 30 kWh
		2000 - 2200 60 kWh
2. Kleinapparate		
	1.X.-31.III.	0800 - 1000 60 kWh
		1800 - 2200 120 kWh
	1.IV.-30.IX.	0800 - 1000 60 kWh
		1800 - 2200 120 kWh
	Kühlschrank	
	1.X.-30.IX.	0000 - 2400 360 kWh
3. Kochherd		
	1.X.-31.III.	900 kWh
	1.IV.-30.IX.	600 kWh
4. Boiler (in den Hochtarifzeiten gesperrt)		
	1.X.-31.III.	900 kWh
	1.IV.-30.IX.	900 kWh
5. Grundgebühren		—
6. Zählermiete		—
	jährlicher Energieverbrauch	4290 kWh

¹ Vor 1947 erstellt. ² 1947 und später erstellt. ³ Seit der jeweils letzten Erhebung erstellt. ⁴ Vgl. S. 1. ⁵ Gemäss Volkszählung.

starken Schematisierung der Wirklichkeit genügend nahe kommen, um eine brauchbare Grundlage zur Erfassung der Strompreisentwicklung zu geben.

Den Verbrauchstypen liegt eine 3-Zimmerwohnung mit Küche, Bad/Toilette und Korridor zugrunde. Der Verbrauchstyp I bezieht pro Jahr 990 kWh zur Beleuchtung und zum Betrieb von Kleinapparaten, Typ II ist ausserdem mit einem elektrischen Kochherd und einem Boiler ausgestattet und benötigt pro Jahr 4290 kWh. In beiden Fällen wird angenommen, dass der Verbrauch gleichmässig auf die vorstehend erwähnten Betriebsstunden verteilt ist und dass der für den Verbraucher günstigste Tarif als Berechnungsgrundlage gewählt wird.

Die dem Verbrauch dieser Typen entsprechenden Preisangaben werden bei 18 grösseren und 10 mittleren und kleineren Unternehmen erhoben, die zusammen rund 70% der Wohnbevölkerung unseres Landes mit elektrischer Energie versorgen. Aus diesen 28 Angaben wird der landesdurchschnittliche Preis als ungewogenes arithmetisches Mittel berechnet.

6) Haushalteinrichtung und -unterhalt

Die neue Bedarfsgruppe «Haushalteinrichtung und -unterhalt» umfasst folgende Untergruppen: Möbel, Bettwaren und Bettwäsche, Teppiche, Vorhangstoffe, elektrische Haushaltsmaschinen und -apparate, Küchen- und Kochgeräte, Geschirr und Besteck, Glühlampen, Reinigungsgeräte, Reinigungsmittel sowie Dienstleistungen von Waschanstalten¹. Angesichts der überaus zahlreichen Güter des Haushaltbedarfs mussten die Preiserhebungen für die meisten dieser Untergruppen auf die typischen Waren und die marktgängigsten Artikel beschränkt werden.

Dagegen war bei den dauerhaften Konsumgütern insbesondere bei den Gruppen Möbel und elektrische Haushaltsmaschinen und -apparate zu entscheiden, ob im neuen Index mit Rücksicht auf die oft bedeutenden absoluten Preisunterschiede eine grosse Zahl von Artikeln berücksichtigt werden sollte — nämlich alle Artikel, die von den Haushalten gekauft werden können —, oder ob die Preiserhebungen auf die Artikel zu beschränken sind, welche nach allgemeinen Erfahrungen für die breiten Bevölkerungsschichten am gebräuchlichsten sein dürften. Eine solche Beschränkung würde ohne Zweifel die Preiserhebungen vereinfachen. Sie liesse sich aber nur verantworten, wenn angenommen werden könnte, dass einige wenige typische Artikel auch die Preisentwicklung der nicht erfassten Artikel der entsprechenden Gruppe mitrepräsentieren würden. Dies ist aber keineswegs der Fall. Deshalb wurde der erste Weg gewählt und eine möglichst grosse Zahl von Artikeln preisstatistisch erfasst. Ausschlaggebend war einerseits die Überlegung, dass eine hinsichtlich der Zahl der Preisreihen breiter fundierte Gruppensziffer die Preisbewegung wirklichkeitsgetreuer wiedergibt. Andererseits fehlen vielfach zuverlässige Unterlagen für die engere Auswahl der gebräuchlichsten Artikel. Beispielsweise wäre es nicht vertretbar, bei der Position «Wohn- und Schlafzimmernmöbel» nur herkömmliche Artikel wie Tische, Schränke und Betten in die Indexrechnung einzubeziehen und die Preisreihen für Anbaumöbel ausser acht zu lassen. Der Anteil dieser Möbel neueren Stils am Verbrauchsbudget liess sich zwar nicht beziffern, ihn aber deshalb zwecks Vereinfachung der Berechnung zu vernachlässigen, wäre jedoch bedenklich, denn die Preisentwicklung bei den herkömmlichen und bei den neuzeitlichen Typen verläuft unterschiedlich.

Auf Grund dieser Überlegungen werden bei den Wohn- und Schlafzimmernmöbeln folgende Artikel bei der Indexberechnung berücksichtigt: Geschirrschränke, Buffets, Esstische, Cluhtische, Stühle, Schreibtische, Bücherwände inkl. Einsatzmöbel und Einzelelemente, Polster-

möbel, Kleider- und Wäscheschränke, Kommoden, Nachttische, Betten und Spiegel.

Ähnlich wurde bei den einzelnen Positionen der Untergruppe elektrische Haushaltsmaschinen und -apparate verfahren. Unter dem Titel Küchenmaschinen werden deshalb neben den Küchenmaschinen und -geräten im eigentlichen Sinne auch Kleinrührwerke, Zentrifugen, Grillapparate, Kaffeemaschinen, Toaster und Mixer erfasst. Bei der Position Kühlschränke sind auch Tiefkühlapparate inbegriffen, und die Position Heizapparate setzt sich aus Heizlüftern, Heizwänden, Ölradiatoren und Strahlern zusammen.

7) Verkehr

Die Ausgaben der Haushalte für Verkehrsleistungen entfallen nach den Haushaltsrechnungen zu gleichen Teilen auf den öffentlichen und den privaten Verkehr. Es erwies sich deshalb als zweckmässig, die neugebildete Bedarfsgruppe Verkehr entsprechend aufzuteilen.

Die für den öffentlichen Verkehr massgebenden Positionen — nämlich Eisenbahn- und Strassenbahnfahrten sowie Post- und Telefntaxen — waren bereits vor 1966 im Index vertreten. Sie konnten jedoch mit Ausnahme der Position Strassenbahn nicht unverändert in das neue Schema aufgenommen werden, weil sie der gegenwärtigen Verkehrsstruktur und dem heutigen, stark differenzierten Tarif- und Taxsystem zu wenig Rechnung trugen.

Der Position Eisenbahn liegt seit August 1958 die Indexziffer der SBB zugrunde, welche die Taxen der gebräuchlichsten Fahrausweise berücksichtigt. Diese Indexziffer stützte sich bis zur Revision vom September 1966 auf die Verkehrsstruktur von 1938; seither wird auf die Zusammensetzung des Verkehrs im Jahre 1966 abgestellt¹, und es werden sowohl mengenmässig als auch wertmässig praktisch 100% des gesamten Personenverkehrs erfasst. Die Indexziffer, die von den SBB vor allem für eigene Bedürfnisse aufgestellt worden ist, setzt sich wie folgt zusammen:

Verkehrsmarkt	Anteil an den Einnahmen aus dem Personenverkehr 1966 in %
Einzelreiseverkehr (inkl. Ferienbillette)	75,0
Gruppenreiseverkehr	6,4
Verkehr mit Streckenabonnementen	14,3
Verkehr mit geschäftlichen und touristischen Abonnementen	4,3
Total	100

Im Unterschied zur früheren Berechnung werden seit 1966 Ferienbillette, Generalabonnemente, Halbtaxabonnemente und Netzabonnemente ebenfalls berücksichtigt, da sie im Haushalt der unselbstständig Erwerbenden zweifellos auch eine gewisse Rolle spielen.

Die Position Strassenbahn berücksichtigt die Taxen der wichtigsten schweizerischen Strassenbahnen und der mit diesen vergleichbaren Autobus- und Trolleybusbetriebe. Es werden sowohl die Taxansätze für Einzelfahrten als auch für Abonnemente der jeweils mittleren bzw. am meisten benützten Strecke in die Indexrechnung einbezogen.

Die Position Post und Telefon ist seit 1950 im Landesindex enthalten. Sie beruhte aber bis 1966 auf einer rudimentären und an sich ziemlich willkürlichen Auswahl von PTT-Dienstleistungen, denn es wurden lediglich die Taxen für Inlandpostkarten, Inlandbriefe, Inlandpakete von 2,5 kg, Telefongespräch im Ortsverkehr und die Gebühr für einen Telefonanschluss erfasst. Mit der Revision von 1966 wurden neue Grundlagen² erarbeitet. Die Position Post und Telefon stützt

¹ Bis 1958 basierte der Index der Position Eisenbahn auf den Preisen von nur vier bestimmten Verkehrsleistungen bzw. Fahrausweisen und vermochte deshalb allfällige Preisänderungen nur unvollkommen zum Ausdruck zu bringen. ² Vgl. Althaus P., Der Einbau von PTT- und -Gebühren in den neuen Index der Konsumentenpreise, in: PTT-Zeitschrift, Heft 10, 1967, S. 283 ff; Generaldirektion PTT, Posttarifreform und Landesindex der Konsumentenpreise, in: «Die Volkswirtschaft», Heft 12, 1967, S. 645.

¹ Vgl. Ziffer VII, S. 19 f.

sich seither auf die Zusammensetzung des Verkehrs im Durchschnitt der Jahre 1961 bis 1965, und diese Indexziffer, die von den PTT-Betrieben errechnet wird, setzt sich wie folgt zusammen:

Verkehrsart	Anteil am durchschnittlichen Jahresertrag 1961-1965 in %
Post Inlandverkehr	35,44
Auslandverkehr	10,71
Telefon Inlandverkehr (inkl. Abonnements- gebühren)	53,85
Total	100

Mit der neuen Position *individueller Verkehr* wird der Zunahme der Motorisierung weitgehend Rechnung getragen. Neben dem schon früher erfassten Fahrrad werden seit 1966 auch das Motorfahrrad, das Kleinmotorrad und die wichtigsten der für den Unterhalt und Betrieb von Personenwagen notwendigen Waren und Dienstleistungen in die Indexberechnung einbezogen, nämlich Benzin, Motorenöl, Batterie, Bereifung und die Verrechnungsansätze, die von Garagen den Kunden gegenüber angewendet werden, sowie die Prämien für die obligatorische Haftpflichtversicherung und die kantonalen Verkehrssteuern.

Die Indexziffer für die Haftpflichtversicherung wird auf Grund der Prämien der im Bundesgesetz über den Strassenverkehr festgesetzten minimalen Versicherungssummen der Personenwagenkategorien mit 2,10 - 4,09 PS, 4,10 - 7,09 PS und 7,10 - 15,09 PS berechnet. Dabei werden die auf den Tarifprämien allgemein gewährten Rabatte berücksichtigt, nicht aber die individuellen Rabatte und Zuschläge für unfallfreies und nicht unfallfreies Fahren. Für die Gewichtung wird auf die Verteilung des Fahrzeugbestandes auf die drei Personenwagenkategorien im Jahre 1965 abgestellt, so dass die drei Prämienstufen im Verhältnis 9: 44: 47 in die Indexrechnung eingehen.

Für die Berechnung der Indexziffer der Kantonalen Verkehrssteuern werden die Taxen der Kantone berücksichtigt, deren Anteil am Fahrzeugbestand im Jahre 1965 sich auf 3 und mehr Prozent stellte. Erfasst sind 12 Kantone, auf die rund 85% des gesamten Fahrzeugbestandes entfielen. Die Indexziffer setzt sich wie folgt zusammen:

Kantone	Anteil am erfassten Personenwagenbestand 1965 in %
Zürich	24
Bern	18
Luzern	5
Solothurn	3
Basel-Stadt	5
Basel-Land	4
St. Gallen	6
Aargau	7
Tessin	5
Waadt	10
Neuenburg	3
Genf	10
Total	100

Von diesen Kantonen werden die Ansätze für Jahressteuern für Personenaufomobile mit 2 bis 15 PS bzw. dem entsprechenden Zylinderinhalt oder Hubraum erhoben und die Steueransätze pro PS auf Grund der Verteilung des gesamtschweizerischen Fahrzeugbestandes auf die PS-Gruppen im Jahre 1965 zum Kantonstotal zusammengefasst. Ermässigungen aller Art und Zuschläge für Zahlungen, die keine volle Jahressteuer umfassen, werden nicht berücksichtigt.

Für die übrigen Gruppen der Position *individueller Verkehr* werden die Preise der gängigsten Typen und Marken erhoben. Personenwagen

sind indessen entsprechend den Empfehlungen der Sozialstatistischen Kommission nicht ins Warenschema aufgenommen worden ¹.

8) Körper- und Gesundheitspflege

Auch das frühere Schema der Waren und Dienstleistungen der Gruppe Körper- und Gesundheitspflege wurde bei der Revision von 1966 ergänzt und systematischer gegliedert. Während in der alten Bedarfsgruppe « Verschiedenes » nur einige wenige sanitärische Artikel berücksichtigt worden waren, sind nun folgende Untergruppen im Index vertreten: Toilettenartikel und Coiffeurlösungen, welche für die Position Körperpflege massgebend sind, und Zahnarzt- und Arztleistungen sowie Sanitätsmaterial und Heilmittel, welche zur Position Gesundheitspflege zusammengefasst sind ².

Für die Untergruppe *zahnärztliche Leistungen* wird auf den entsprechenden Tarif der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt abgestellt. Es werden die Tarifsätze folgender repräsentativer Leistungen in die Indexberechnung einbezogen:

Leistungsart	Anteil in %
Extraktionen: Extraktion eines Zahnes in Leistungs- anästhesie	25
Füllungen	25
Amalgamfüllung	20
Zentralfüllung	5
Approximalfüllung	5
Sattelfüllung	5
Aufbaufüllung	5
Silikatfüllung	5
Prothesen: Totale Prothesen aus plastischem Material	25
Kronen: Richmondkrone	25
Total	100

Die Indexziffer der Untergruppe *ärztliche Leistungen* wird auf Grund der in den 25 kantonalen Tarifen festgelegten Taxen für Konsultationen beim Arzt, für Arztbesuche im Hause des Patienten und für Extraleistungen des Arztes berechnet, wobei die jeweiligen kantonalen Ziffern im Verhältnis der Wohnbevölkerung gemäss Volkszählung zum landesdurchschnittlichen Gruppenindex zusammengefasst werden.

Von den *Heilmitteln* werden die wichtigsten der ohne Rezept erhältlichen Produktgruppen berücksichtigt, nämlich Desinfektionsmittel, entzündungshemmende und schmerzlindernde Mittel, Hustenmittel und vitaminhaltige Stärkungsmittel. Für diese Gruppe werden — wie auch für das Sanitätsmaterial — die Preise der gängigsten Produkte erhoben.

9) Bildung und Unterhaltung

Die in der Bedarfsgruppe Bildung und Unterhaltung erfassten Waren und Dienstleistungen sind mehrheitlich schon früher in der

¹ Vgl. Bericht der Eidgenössischen Sozialstatistischen Kommission zur Revision des Landesindex der Konsumentenpreise, Sonderheft Nr. 77 der « Volkswirtschaft », Bern 1966, S. 11. ² Die Prämien für Krankenversicherungen müssen — entgegen einer weitverbreiteten Meinung — ausser acht gelassen werden. Gegen den Einbezug sprechen einerseits theoretische Überlegungen, indem es sich bei den Aufwendungen für Krankenversicherungen nicht um Verbrauchsausgaben im üblichen Sinne handelt. Diese Aufwendungen wie auch die Prämien für andere Personenversicherungen dienen im allgemeinen der Sicherung von Einkommen und Vermögen. Sie sind daher nicht in den Index der Konsumentenpreise aufzunehmen. Andererseits stellen sich der statistischen Erfassung der Versicherungsprämien, die in der Regel nach Alter, Wohnort und oft auch nach dem Einkommen des Versicherten abgestuft sind, grosse praktische Schwierigkeiten entgegen. Ausserdem müssten die Versicherungsleistungen von den Prämien abgezogen werden, um den « wirklichen » Preis der Krankenversicherung zu ermitteln. Es ist einfacher, die Preisveränderungen der ärztlichen Leistungen und der Heilmittel sowie — in einem späteren Zeitpunkt — der Spitaltaxen direkt festzustellen.

Indexberechnung berücksichtigt worden; es sind dies Zeitungen und Zeitschriften, Schreibmaterialien, Kino- und Sportveranstaltungen sowie die Radiokonzessionsgebühr. Angesichts der Strukturwandlung in der Lebenshaltung werden seit der Revision von 1966 auch Bücher, Radio- und Fernsehapparate, die Fernsehkonzessionsgebühr, Schallplatten und Fotoartikel und -arbeiten in die Indexberechnung einbezogen.

Bei *Zeitungen* und *Zeitschriften* erstrecken sich die Preiserhebungen auf eine grössere Auswahl von Blättern, die von breiten Bevölkerungsschichten allgemein gekauft oder abonniert werden. In der Auswahl sind sowohl alle Landesgegenden als auch die verschiedenen wirtschaftlichen und politischen Richtungen vertreten. Erfasst werden die Preise für Einzelnummern und für den Bezug im Jahresabonnement, wobei den bei Tageszeitungen vielfach unterschiedlichen Preisen für die Wochenendausgaben Rechnung getragen wird.

Bei der Position *Bücher* beschränken sich die Preiserhebungen für Normalausgaben im Buchhandel auf schöne Literatur und Jugendschriften. Neuerscheinungen müssen jedoch ausser acht gelassen

werden, weil zur Indexberechnung keine vergleichbaren Preise verfügbar sind. Für Ausgaben in Buchgemeinschaften und für Taschenbuchausgaben werden die von den Herausgebern festgesetzten Einheitspreise benützt. Im erfassten Sortiment sind inländische Bücher in den Landessprachen sowie ausländische Bücher vertreten.

Die Indexziffern für *Radio-* und *Fernsehapparate* stützen sich mit Rücksicht auf die oft bedeutenden absoluten Preisunterschiede wie diejenigen der Gruppen Möbel und Haushaltapparate auf eine grössere Zahl von Preisreihen. Bei Radioapparaten werden neben Tischgeräten auch tragbare Empfänger, Autoradios und kombinierte Geräte für Radioempfang und Schallplattenwiedergabe erfasst, während bei Fernsehapparaten die Preiserhebungen sich sowohl auf Standardempfänger als auch auf tragbare Geräte und die wichtigsten Zubehörteile erstrecken. Demgegenüber liegen den Gruppen Radio- und Fernsehkonzessionsgebühr nur die Jahresgebühren für einfache Konzessionen zugrunde; Gebühren für Zusatzkonzessionen aller Art werden nicht berücksichtigt.

Die Position *Schallplatten* umfasst Standard- und Langspielplatten mit Schlägern und klassischer Musik, und die Position *Fotoartikel* und *-arbeiten* baut auf dem gebräuchlichsten Filmmaterial und den wichtigsten Entwicklungs-, Kopier- und Vergrösserungsarbeiten auf, so dass sich beide Gruppenziffern auf eine grössere Zahl von Preisreihen stützen.

Für *Kinovorführungen* sind wie bisher die Eintrittspreise einschliesslich allfälliger Billetsteuern für die billigste und zweitbilligste Platzkategorie massgebend. Erfasst werden die Preise für reguläre Vorführungen; Zuschläge irgendwelcher Art werden vernachlässigt.

Für *Sportveranstaltungen* werden wie früher die Stehplatzpreise für Fussballspiele aller der Nationalliga angehörenden Vereine in die Indexberechnung einbezogen und die von vollzahlenden erwachsenen Besuchern zu entrichtenden Preise berücksichtigt.

III. Ermittlung der Preise

1. Organisation der Preiserhebung

Die für die Indexberechnung erforderlichen Preisangaben werden von einer grossen Zahl von Gemeinden, Firmen und Verbänden geliefert. Die Verschiedenartigkeit der erfassten Waren und Dienstleistungen erlaubt jedoch kein einheitliches Verfahren bei der Auswahl der Preisberichterstatte und der Erhebung der Preise der einzelnen Indexpositionen.

Die Preise für Nahrungsmittel¹, Brenn- und Leuchtstoffe und die Mietzinse werden wie bisher durch kommunale Stellen erhoben. Die Erhebung obliegt gestützt auf den Bundesbeschluss vom 8.10.1920 über die Errichtung des eidgenössischen Arbeitsamtes den Gemeinden. In den Städten Basel, Bern, Genf und Zürich sind die Erhebungen den Statistischen Ämtern übertragen, in den übrigen Städten und Gemeinden werden die Erhebungen durch die Polizeibehörden oder andere Verwaltungsorgane durchgeführt².

Seit der Revision von 1966 werden die Preise für Nahrungsmittel, Brenn- und Leuchtstoffe in 36 und die Mietzinse in 40 Gemeinden ermittelt (Tabelle 3). Die Auswahl dieser Gemeinden, in denen rund ein Drittel der Gesamtbevölkerung wohnt, geht auf die Zeit der Einführung der Preisstatistik zurück. Sie wurde seither aus Gründen der Kontinuität und zur Sicherung der Vergleichbarkeit der Ergebnisse, aber auch angesichts der bedeutenden Schwierigkeiten, neue Gemeinden für eine regelmässige Mitarbeit zu gewinnen, nur geringfügig erweitert. Eine Ausdehnung der Erhebungen über die Nahrungsmittelpreise auf alle Kantonshauptorte und weitere Zentren wurde entsprechend dem Vorschlag der Eidgenössischen Sozialstatistischen Kommission versucht, konnte aber einstweilen erst zum Teil realisiert

¹ Ohne zentral erfasste Waren. ² Die Mietzinserhebungen in den Städten Bellinzona und Lugano werden vom Statistischen Amt des Kantons Tessin organisiert.

Erhebungsgemeinden

3 Erhebungsgemeinden	Wohnbevölkerung 1960	Preiserhebungen für	
		Nahrungsmittel	Miete
Basel	206 746	⊙	⊙
Bern	163 172	⊙	⊙
Genf	176 183	⊙	⊙
Lausanne	126 328	⊙	⊙
Zürich	440 170	⊙	⊙
Aarau	17 045	⊙	⊙
Allschwil	12 875		⊙
Altdorf	7 477	⊙	
Arbon	11 608	⊙	⊙
Baden	13 949	⊙	⊙
Bellinzona	13 435		⊙
Biel	59 216	⊙	⊙
Carouge	12 760		⊙
La Chaux-de-Fonds	38 906	⊙	⊙
Chur	24 825	⊙	⊙
Frauenfeld	14 702	⊙	⊙
Freiburg	32 583	⊙	
Glarus	5 852	⊙	⊙
Herisau	14 361	⊙	⊙
Horgen	13 482		⊙
Kilchberg ZH	6 784		⊙
Köniz	27 243		⊙
Langenthal	10 974	⊙	⊙
Liestal	10 262	⊙	⊙
Le Locle	13 762	⊙	⊙
Lugano	19 758	⊙	⊙
Luzern	67 433	⊙	⊙
Neuenburg	33 430	⊙	
Olten	20 044	⊙	⊙
Opfikon	7 749		⊙
Pruntrut	7 095	⊙	⊙
Reinach BL	6 152		⊙
Rorschach	12 759	⊙	⊙
St. Gallen	76 279	⊙	⊙
St. Immer	6 704	⊙	⊙
St. Moritz	3 751	⊙	
Schaffhausen	30 904	⊙	⊙
Schlieren	10 043		⊙
Schwyz	11 007	⊙	
Sitten	16 051	⊙	⊙
Solothurn	18 394	⊙	
Thun	29 034	⊙	
Uster	17 252		⊙
Vernier	8 045		⊙
Vevey	16 269	⊙	⊙
Wädenswil	11 677		⊙
Winterthur	80 352	⊙	⊙
Zug	19 792	⊙	

werden. Dagegen gelang es, für die Mietpreiserhebungen Vororte von grösseren Städten, insbesondere Gemeinden der Agglomerationen Zürich, Bern, Basel und Genf zu gewinnen¹.

Die Preise der Indexartikel der übrigen Bedarfsgruppen, von Gemüse und Früchten, von sogenannten « problemlosen » Nahrungsmitteln², von auswärts konsumierten Mahlzeiten und von elektrischem Strom werden durch das Bundesamt erhoben, das nach Anhören der Fachorganisationen der Wirtschaft und in enger Zusammenarbeit mit diesen auch die Preismeldestellen ausgewählt hat. Berichterstatte für diese Positionen sind — je nach den Verhältnissen — Detaillisten aus den verschiedensten Landesteilen, Warenhäuser, Berufsverbände und Verwaltungsstellen.

Für Nahrungsmittel, Brenn- und Leuchtstoffe wird die Auswahl der Preisberichterstatter wie bis anhin den die Erhebungen durchführenden Stellen überlassen. Diese sind angewiesen, die Preise der Indexartikel bei einer möglichst grossen Zahl von Privatgeschäften zu erfragen, wobei für die Wahl eines Berichterstatters in erster Linie seine lokale wirtschaftliche Bedeutung zwecks Sicherung einer grösstmöglichen Kontinuität der Preisnotierungen massgebend sein soll³. Zusätzlich sind die Preise in den Geschäften der Coop-Genossenschaften und der Migros zu erfassen⁴.

Die Preiserhebungen erfolgen mittels Fragebogen. Für Nahrungsmittel, Brenn- und Leuchtstoffe sind den Notierungen grundsätzlich in allen Gemeinden die von der Eidgenössischen Sozialstatistischen Kommission vorgeschriebenen Arten, Quantitäten und Qualitäten zugrunde zu legen. Praktisch ist dies infolge der bestehenden lokalen Unterschiede in den Konsumgewohnheiten der Bevölkerung und den damit in Zusammenhang stehenden Unterschieden in den ortsüblichen Warenquantitäten und -qualitäten nicht durchwegs möglich. Diesen lokalen Unterschieden wird insofern Rechnung getragen, als die Erhebungsstellen angewiesen sind, lokal bedingte Abweichungen von den Artikeldefinitionen auf dem Fragebogen zu vermerken. Desgleichen werden die auch im Nahrungsmittelsektor immer häufigeren Grosspackungen speziell berücksichtigt, da unterschiedliche Quantitäten oft auch eine unterschiedliche Preisentwicklung aufweisen.

Von den für die Mietpreiserhebungen ausgewählten Wohnungen sind alle wichtigeren Merkmale wie Lage der Wohnung, Vermieter, Mieter, Wohnungstyp, Bauperiode und Ausstattung auf dem Formular vermerkt, damit das Prinzip des gleichbleibenden Verbrauchs gewahrt bleibt.

Die übrigen Indexartikel sind nur grob definiert. In den Fragebogen sind nur die Indexpositionen als solche vorgeschrieben. Die Berichterstatte werden angewiesen, für jede dieser Positionen aus der grossen Zahl von Artikelvarianten die ortsüblich gängigsten auszuwählen. Sie haben die der Preisnotierung zugrunde gelegten Varianten selbst nach Art, Quantität und Qualität zu umschreiben und möglichst von Erhebung zu Erhebung beizubehalten.

Da eine gesetzlich verankerte Verpflichtung zur Auskunfterteilung nicht besteht, basieren die Erhebungen weiterhin auf freiwilliger Mitarbeit. Eine Auswahl der Berichterstatte nach dem Zufallsprinzip konnte daher nicht vorgenommen werden; immerhin sind für den Erhebungsort repräsentative Berichterstatte auszuwählen.

2. Definition und Auswahl der Preise

In die Indexberechnung werden grundsätzlich die Preise einbezogen, die der Konsument einer Ware oder einer Dienstleistung bar zu

zahlen hat. Es handelt sich mit andern Worten um die Kleinhandelspreise einschliesslich sämtlicher Umsatz- und Verbrauchssteuern, soweit diese untrennbar mit dem Preis verbunden sind, den der Konsument beim Erwerb des gewünschten Gutes entrichten muss.

Der vom Konsument bar zu zahlende Preis ist in der Regel mit dem sogenannten Bruttoverkaufspreis identisch. Zwar werden auf diesen Preisen häufig und allgemein Rabatte gewährt. Der Abzug vom Preis wird jedoch meistens nicht sofort vorgenommen. Vielmehr werden die Rabatte in Form von Marken gewährt und diese erst bei vollem Markenheft oder nach Ablauf des Geschäftsjahres vergütet. Diese Rabatte lassen sich jedoch statistisch nicht einwandfrei und nicht leicht ermitteln. Die Erhebungsstellen und die Berichterstatte würden übermässig belastet, wenn die — oft von Artikel zu Artikel unterschiedlichen, aber auch nach Kundenkategorien abgestuften — Rabatte festgestellt werden müssten.

Auf Grund dieser Überlegungen werden die sogenannten Bruttoverkaufspreise des Detailhandels erhoben. Allfällige Rabatte und Rückvergütungen werden nur summarisch festgestellt. Sie bleiben aber wie die gelegentlich auftretenden, meist kurzfristig geltenden Sonderpreise, wie zum Beispiel die Preise bei Räumungs- und Liquidationsverkäufen, bei der Indexberechnung unberücksichtigt. Werden die Rabatte jedoch allgemein in Form von sofortigen Preisabschlägen gewährt, so wird definitionsgemäss der vom Käufer bar zu bezahlende Nettopreis erhoben und in die Indexberechnung einbezogen. Für den Index massgebend ist zum Beispiel bei Waren mit Richtpreisen nicht der vom Hersteller empfohlene Verkaufspreis, sondern der vom Detaillist allfällig praktizierte sogenannte Discountpreis. Dagegen wird bei den Detaillisten, die es dem Kunden überlassen, ob er die Rabattmarken oder einen — meist etwas geringeren — Barrabatt beziehen will, der Bruttopreis und nicht der Nettopreis erfragt.

Die aus dieser Praxis sich möglicherweise ergebende Bremsung der Indexbewegung wird als ein geringeres Übel angesehen, als die Gefahr, durch die Verwendung von statistisch nicht einwandfreien Werten den Preisverlauf unruhiger als in Wirklichkeit darzustellen.

Aus der Gesamtzahl der in den Privatgeschäften für einen Artikel der Bedarfsgruppe Nahrungsmittel und Heizung erfragten Preise haben die Erhebungsorgane wie bisher den niedrigsten, den häufigsten und den höchsten Preis zu ermitteln. Dabei ist der für die Indexberechnung massgebende häufigste Preis an der Zahl der Geschäfte und nicht an den umgesetzten Mengen oder Werten zu messen. Dieses System hat einerseits wohl beachtliche Vorteile, indem zum Beispiel die meist nebenamtlich tätigen lokalen Erhebungsorgane wenig Rechenarbeit zu leisten haben. Alle drei Preise sind für die im Fragebogen aufgeführten Quantitäten und Qualitäten anzugeben, so dass die drei Preisnotierungen geschäftsbedingte Preisdifferenzen darstellen. Die allfällig unterschiedliche Veränderung der drei Notierungen kann daher — abgesehen von den nicht durchwegs vermeidbaren Qualitätsdifferenzen — das erste Anzeichen einer am häufigsten Preis vorerst noch nicht erkennbaren allgemeinen Preistendenz sein. Das System der häufigsten Preise bedingt andererseits nach Unternehmungsformen getrennte Preiserhebungen, damit die Preise der Konsumgenossenschaften und anderer Grossverteiler, die — gemessen am Umsatz — vielfach öfters bezahlt werden als die häufigsten Preise der Privatgeschäfte, für die Indexberechnung nicht ausser Betracht fallen.

3. Periodizität der Preiserhebungen

Gemäss Beschluss der Eidgenössischen Sozialstatistischen Kommission werden die Preiserhebungen für Nahrungsmittel, Heizung und Beleuchtung wie bisher monatlich und diejenigen für Bekleidung vierteljährlich durchgeführt. Für alle übrigen Bedarfsgruppen reichen — mit Ausnahme der Position Benzin — halbjährliche Erhebungen aus; bei einzelnen Artikeln genügt auf Grund der praktischen Erfahrung sogar eine Erhebung pro Jahr. Gruppenciffern, die nicht monatlich neu ermittelt werden, sind bis zu ihrer Neuberechnung fortzuschreiben.

Angeht die erhebungstechnischen Schwierigkeiten, denen eine gleichzeitige Erhebung der Preise aller Positionen begegnen würde,

¹ Die Zahl der an den Erhebungen über die Nahrungsmittelpreise beteiligten Gemeinden stellte sich 1922 auf 34; sie wurde erst mit der Revision von 1966 auf 36 erweitert. Die Mietpreiserhebungen wurden zwischen 1922 und 1953 in 27 Gemeinden durchgeführt. 1954 erfolgte gestützt auf die Wohnungszählung vom Jahre 1950 eine erste Erweiterung auf 32 Gemeinden und mit der Revision von 1966 eine zweite auf 40 Gemeinden. ² Diese Artikel sind bei der Beschreibung des Warenschemas auf den Seiten 4-7 mit einem Z bezeichnet. ³ Vgl. die unter Ziffer VIII wiedergegebenen Erläuterungen über die Erhebung der Detailverkaufspreise von Nahrungsmitteln, Brenn- und Leuchtstoffen. ⁴ Vgl. S. 4.

sind die halbjährlichen Preiserhebungen so angesetzt worden, dass sich der Arbeitsaufwand der Berechnungsstelle ziemlich gleichmässig auf das ganze Jahr verteilt¹. Auch können die einzelnen Bedarfsgruppen — abgesehen von den Gruppen Miete und Bekleidung — mit Rücksicht auf die branchenüblichen Preisfestsetzungen nicht mehr als geschlossenes Ganzes erhoben werden. In allen Fällen wird aber der halbjährliche Erhebungsrhythmus beibehalten. Dagegen werden bei den tarifierten Preisen der Gruppen Verkehr, Bildung und Unterhaltung sowie bei der Position Zahnärztliche Leistungen die Preisänderungen, die in der Regel in mehrjährigen Abständen erfolgen, indexmässig sofort berücksichtigt. Dieses Vorgehen drängte sich auf, weil es unverständlich wäre, wenn zum Beispiel die zeitlich genau festgelegten Tarifänderungen der SBB und der PTT erst fünf Monate nach ihrem Inkrafttreten indexwirksam würden.

Im weiteren sind mit der Revision von 1966 die Erhebungen der Bekleidungspreise von Quartalsanfang auf Quartalsende verschoben worden. Die Verschiebung erfolgte auf Wunsch der Branchenvertreter, damit die Preiserhebungen näher bei den Bemusterungsterminen liegen; sie kollidieren jetzt weniger mit den Ausverkaufsterminen.

IV. Berechnungsmethode

1. Technik der Indexberechnung

Der Landesindex der Konsumentenpreise wird wie die meisten ausländischen Indexreihen nach der Formel von Laspeyres berechnet. Diese Formel erleichtert in der Version als ausgabengewogener Durchschnitt von Preisverhältnissen und in Verbindung mit der Kettenmethode den Ersatz von nicht mehr nachgefragten oder nicht mehr geführten Indexartikeln durch andere möglichst gleichwertige und die Berücksichtigung von Qualitätsänderungen. Die ausgabengewogene Version der Formel wurde erstmals bei der Indexrevision von 1950 angewandt und hat sich seither bewährt. Angesichts der zahlreichen neuen in die Indexberechnung einbezogenen Waren und Dienstleistungen, die häufiger als bisher die Substitution von Indexartikeln bedingen werden, wurde die Berechnungsmethode beibehalten. Zudem erlaubt die Berechnung nach Laspeyres eine schnelle Berichterstattung.

Ein nach der Grundformel von Laspeyres berechneter Index zeigt, welcher Preis für den konstant gehaltenen Warenkorb der Basisperiode heute zu zahlen ist². Die für den Landesindex verwendete Formel weicht davon insofern ab, als die im Warenkorb enthaltenen Mengen nicht dem Stand vom September 1966, sondern demjenigen von 1963 entsprechen. Bei der Festlegung der Indexquoten konnte lediglich den Preisveränderungen zwischen 1963 und 1966, nicht aber allfälligen Verschiebungen im mengenmässigen Verbrauch Rechnung getragen werden, was sich formelmässig wie folgt darstellt:

$$I^t = \frac{\sum p_{66}^t \cdot p_{63}^{66}}{\sum p_{63}^{66}} \cdot 100$$

Die Verarbeitung der durch die kommunalen und zentralen Erhebungen gewonnenen Preise der einzelnen Indexartikel (ohne Mietpreise) wird in folgender Weise vorgenommen:

1. Für die Nahrungsmittel, deren Preise in ausgewählten Gemeinden und getrennt nach Unternehmungsformen erfasst werden³, wird

- a) für jede der drei Unternehmungsformen artikelweise der landesdurchschnittliche Preis aus den Angaben der Erhebungsgemeinden als arithmetischer Durchschnitt ermittelt und
- b) der landesdurchschnittliche Preis zum Preis im Basiszeitpunkt in Beziehung gesetzt.
- c) Die sich für jeden Indexartikel ergebenden drei Relativzahlen werden hierauf mit den den drei Unternehmungsformen zugeordneten Gewichten zur Preisindexziffer eines Artikels zusammengefasst.

2. Für die übrigen Indexartikel, deren Preise oft eine stärkere Streuung aufweisen, wird

- a) für jede einzelne Preisangabe die relative Veränderung gegenüber der vorangegangenen Meldung ermittelt und
- b) aus diesen Relativzahlen das durchschnittliche Preisverhältnis eines Artikels berechnet,
- c) Das durchschnittliche Preisverhältnis des einzelnen Artikels gegenüber der letzten Erhebung wird hierauf nach der Kettenmethode an die für jeden Artikel bereits bestehende, auf den Basiszeitpunkt bezogene und bis zum Zeitpunkt der letzten Erhebung laufende Indexreihe angeschlossen.
- d) Die Indexziffern der Artikel werden alsdann
 - d1) mit den den vier Grossstädten und der « übrigen » Schweiz zugeteilten Gewichten zu den landesdurchschnittlichen Positionsindizes zusammengefasst und
 - d2) diese stufenweise mit den im Waren- und Gewichtungsschema erwähnten Anteilen zu den Indexziffern der Waren- und Bedarfsgruppen und die Gruppenziffern zum Landesindex zusammengefasst.

Zur Erleichterung des Verständnisses wird der Rechenvorgang formelmässig dargestellt. Dabei bedeuten:

- p = Preis eines Artikels
 i = Zahl der Artikel ($i = 1, 2, \dots$)
 e = Zahl der an den lokalen Preiserhebungen beteiligten Gemeinden (diese Zahl variiert für die einzelnen Artikel; sie beträgt im Maximum 36)
 u = Unternehmungsformen ($u = 1, 2, 3$ = Privatgeschäfte, Coop-Genossenschaften, Migros)
 n = Zahl der Berichterstatter pro Artikel (diese Zahl variiert für die einzelnen Artikel)
 66 = Bezeichnung der Basisperiode, d.h. für den September 1966
 t = Bezeichnung der Berichtsperiode ($t = 1, 2, \dots$)
 p_{66}^{63} = Ausgabenanteil eines Artikels in der Basisperiode, d.h. im September 1966
 G_u = Gewicht der Unternehmungsformen ($G_u = 60\%, 20\%, 20\%$)
 s = Zahl der an den Erhebungen für Nicht-Nahrungsmittel beteiligten Städte (s = Zürich, Bern, Basel, Genf sowie « übrige » Schweiz)
 G_s = Gewicht der Städte s ($G_s = 20\%, 10\%, 10\%, 10\%, 50\%$)

¹ Vgl. den unter Ziffer VIII wiedergegebenen Erhebungsplan. ² Die durch die besonderen Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt sich ergebenden Abweichungen beim Mietindex sind auf den Seiten 7 und 8 beschrieben. ³ Die ebenfalls gemeindeweise erhobenen Preise von Brennholz, Kohle, Heizöl und Benzin werden mangels zuverlässiger Unterlagen für die Gewichtung der Unternehmungsformen nach der nachstehend unter Ziffer 2 beschriebenen Berechnungsweise verarbeitet.

Unter diesen Voraussetzungen ist für die *Nahrungsmittel*, deren Preise gemeindeweise und getrennt nach Unternehmungsformen erfasst werden, der landesdurchschnittliche Preis $\bar{p}$ des i -ten Artikels der Unternehmungsform u in der Berichtsperiode t durch

$$(1a) \quad \bar{p}_{iu}^t = \frac{\sum_e p_{iue}^t}{e}$$

und das entsprechende Preisverhältnis V bezogen auf die Basisperiode 66 durch

$$(1b) \quad V_{iu}^{t,66} = \frac{\bar{p}_{iu}^t}{\bar{p}_{iu}^{66}} \cdot 100$$

definiert. Die Preisindexziffer I für den i -ten Artikel berechnet sich nach der Formel

$$(1c) \quad I_i^{t,66} = \frac{\sum_u V_{iu}^{t,66} \cdot G_u}{\sum_u G_u}$$

Diese Indexziffern (1c) werden hierauf stufenweise über die Artikel- und Bedarfsgruppen zum Landesindex LI

$$(1d) \quad LI^{t,66} = \frac{\sum_i I_i^{t,66} \cdot p_i^{66} m_i^{63}}{\sum_i p_i^{66} m_i^{63}}$$

zusammengefasst.

Für die in den vier Grossstädten und vom Bundesamt in der « übrigen » Schweiz erfassten übrigen Artikelpreise ist das relative Preisverhältnis V für den i -ten Artikel des Berichterstatters n in der Stadt s und in der Berichtsperiode t gegenüber der letzten Erhebung $t-1$ durch

$$(2a) \quad V_{ins}^{t,t-1} = \frac{p_{ins}^t}{p_{ins}^{t-1}} \cdot 100$$

und das durchschnittliche Preisverhältnis $\bar{V}$ durch

$$(2b) \quad \bar{V}_{is}^{t,t-1} = \frac{\sum_n \frac{p_{ins}^t}{p_{ins}^{t-1}}}{n} \cdot 100$$

umschrieben. Diese durchschnittlichen Preisverhältnisse (2b) werden mit der auf die Basisperiode bezogenen und bis zur letzten Erhebung $t-1$ laufenden Indexreihe I^{t-1} des i -ten Artikels verkettet, so dass die auf die Basisperiode bezogene Preisindexziffer $I_i^{t,66}$ des i -ten Artikels in der Stadt s sich ergibt nach der Formel

$$(2c) \quad I_{is}^{t,66} = \frac{I_{is}^{t-1,66} \cdot \bar{V}_{is}^{t,t-1}}{100}$$

Die Städteziffern des i -ten Artikels werden hierauf zur landesdurchschnittlichen Preisindexziffer dieses Artikels nach der Formel

$$(2d1) \quad I_i^{t,66} = \frac{\sum_s I_{is}^{t,66} \cdot G_s}{\sum_s G_s}$$

zusammengefasst.

Diese Indexziffern der i Artikel werden schliesslich stufenweise über die Artikel- und Bedarfsgruppen zum Landesindex LI

$$(2d2) \quad LI^{t,66} = \frac{\sum_i I_i^{t,66} \cdot p_i^{66} m_i^{63}}{\sum_i p_i^{66} m_i^{63}}$$

zusammengezogen. Werden die Artikelpreise ausschliesslich durch das Bundesamt erhoben, so wird bei der Berechnung der Preisverhältnisse (2a und 2b) auf die Unterscheidung der Preise nach den Städten s verzichtet. In der Formel (2c) fallen daher bereits die landesdurchschnittlichen Preisindexziffern der einzelnen Artikel an, so dass die Zusammenfassung (2d1) sich erübrigt.

Die Ermittlung der landesdurchschnittlichen Preise und der relativen Preisveränderungen stösst jedoch auf Schwierigkeiten, wenn Berichterstatter Preisgrenzen (von — bis Preise) oder auffallende, von den übrigen Notierungen extrem abweichende Preisänderungen melden. Die Angabe von Preisgrenzen ist deshalb gemäss den Erhebungserläuterungen zu vermeiden und ein bestimmter, den Marktverhältnissen am Notierungstag entsprechender Preis zu melden. Insbesondere bei weitauseinanderliegenden Preisgrenzen muss nämlich ein Überschreiten des Definitionsspielraumes für den betreffenden Artikel vermutet werden. Durch eine Rückfrage beim Berichterstatter wird entweder der Preis des gängigsten Artikels innerhalb des Definitionsspielraumes gesucht oder — sofern der bisherige Indexartikel nicht mehr gängig, veraltet oder aus dem Sortiment verschwunden ist — ein Ersatzartikel bestimmt. Auch bei nicht ausreichend begründeten Extremwerten wird durch Rückfragen abgeklärt, ob die Preisangabe richtig ist oder ob ein Meldefehler vorliegt. Um Irrtümer in der Preisnotierung und Rückfragen auf ein Minimum zu reduzieren, werden daher auf jedem Fragebogen die vom Berichterstatter gewählten detaillierten Artikelbezeichnungen angegeben und die anlässlich der vorangegangenen Erhebung gemeldeten Preise eingetragen.

2. Substitution von Indexartikeln

Technische Neuerungen, der Wandel in Geschmack und Mode sowie Änderungen der Konsumgewohnheiten der Verbraucher haben am Markt ein ständiges Erscheinen und Verschwinden von Gütern zur Folge. Soll der Konsumentenpreisindex mit diesen Änderungen bestmöglichst Schritt halten, so muss die Beschreibung der Indexartikel diesen Änderungen Rechnung tragen; andernfalls würde die Artikelauswahl — so sorgfältig sie auch getroffen worden ist — innert kurzer Zeit hoffnungslos veralten. Diese Gefahr ist umso grösser, je « moderner » das Verzeichnis der Indexartikel ist und je mehr industriell verarbeitete Güter es enthält.

Da aber der eigentliche Zweck des Konsumentenpreisindex das Messen von Preisänderungen ist, sind Vorkehrungen zu treffen, falls ein Berichterstatter einen Indexartikel nicht mehr führt oder sein Indexartikel nicht mehr marktgängig ist. In den Erläuterungen für die Erhebung sind die mit der Berichterstattung betrauten Stellen angewiesen, in diesen Fällen Preise und Beschreibung eines Ersatzartikels anzugeben, der für den Verbraucher die gleiche oder eine vergleichbare Funktion wie der wegfallende Artikel erfüllt. Ein grosser Teil der Ersatzartikel bereitet preisstatistisch keine Schwierigkeiten, weil die Unterschiede gegenüber den bisherigen Artikeln klar ersichtlich sind und sich einwandfrei quantifizieren lassen.

Der einfachste Fall ist die Änderung der Mengeneinheit eines Indexartikels. Wenn zum Beispiel eine Dose oder ein Paket von bisher 500 g Inhalt künftig nur noch 450 g enthält, so wird der bisherige Vergleichspreis auf die neue Menge umgerechnet und mit dem Preis der neuen Mengeneinheit verglichen¹. Bei diesem Vorgehen schlagen sich nur echte Preiserhöhungen oder -senkungen, nicht aber die durch die Veränderung der Menge bedingte Preisänderung im Index nieder. Ähnlich behandelt werden die Fälle, bei denen Einzelteile oder

¹ Bei den gemeindeweisen erhobenen Nahrungsmittelpreisen wird in diesen Fällen der neue Preis entsprechend der bisherigen Menge berechnet, damit die Preise der Basisperiode nicht korrigiert werden müssen.

Zubehör einer Ware dem Käufer zunächst gesondert in Rechnung gestellt werden, später jedoch im Warenpreis inbegriffen sind.

Schwierigkeiten ergeben sich jedoch, wenn der Ersatzartikel eine andere Beschaffenheit aufweist als der ersetzte Artikel.

In solchen Fällen ist die preisliche Bewertung von Qualitätsänderungen bis heute eine Ermessensfrage geblieben. Qualitätsänderungen treten äusserlich als Änderung der Sorte, des Typs oder der Marke in Erscheinung und beruhen auf Veränderungen in der rohstoffmässigen Reinheit oder Zusammensetzung, im Aussehen und in der Form, in der Bearbeitung, Haltbarkeit, Leistung usw. Sollen Qualitätsänderungen im Rahmen der preisstatistischen Erhebungen und der Indexberechnung beachtet werden, so müssen sie von einer gewissen Bedeutung sein, wobei diese Bedeutung durch objektive Gegebenheiten und frei von subjektivem Ermessen zu charakterisieren ist.

Geringfügige Qualitätsänderungen, die durch modische Einflüsse oder durch Veränderungen im Verhalten der Konsumenten bestimmt sind, wie zum Beispiel die Länge von Kleidern und die Form von Geschirr, bleiben in der Preisstatistik unberücksichtigt, und der Preis des Ersatzartikels wird mit dem Preis des früheren Artikels verglichen. Meist werden derartige Qualitätsänderungen auch gar nicht als solche erkannt, weil der Berichtersteller selbst nicht darauf aufmerksam macht und seine Beschreibung des Ersatzartikels innerhalb der vorgegebenen Definition liegt. Allfällige qualitätsbedingte Preisänderungen gehen in diesen Fällen vollumfänglich in den Index ein.

Bei beachtlichen Qualitätsänderungen von Indexartikeln wird jedoch auf neue handelsübliche Ausführungen übergegangen und die Verbindung zwischen der alten und der neuen Preisreihe nach der Kettenmethode hergestellt. Damit wird eine Bewertung von Qualitätsänderungen bewusst vermieden, und Ermessensentscheide werden auf ein Minimum reduziert. Die Kettenmethode ist leicht anzuwenden, wenn die beiden Artikelausführungen während einer gewissen Zeit gleichzeitig am Markt sind¹. Das Sortiment ist in diesem Falle so reichhaltig, dass der Konsument der qualitätsbedingten Preisveränderung nicht ohne weiteres zu folgen gezwungen ist und auf Ersatzgüter ausweichen kann, die für ihn die gleiche Funktion erfüllen wie das früher verwendete Produkt. Die entsprechende Preisveränderung muss daher für den Konsumenten nicht unbedingt wirksam werden; durch die Verkettung wird sie von der Indexrechnung ferngehalten. Im Sinne einer praktischen Vereinfachung wird jedoch auf der Stufe des einzelnen Berichterstatters auf die Verkettung verzichtet. Der Übergang auf die neue Ausführung wird als vorübergehender Ausfall einer Meldung behandelt und das durchschnittliche Preisverhältnis aus einer entsprechend geringeren — um die Zahl der qualitativ veränderten Ausführungen verringerten — Anzahl von relativen Preisveränderungen ermittelt. Die neue Ausführung wird bei der Indexberechnung erst berücksichtigt, wenn ihre Preise für zwei aufeinanderfolgende Erhebungen vorliegen.

Beträchtlich komplizierter sind die eher seltenen Fälle, bei denen eine Ausführung unvermittelt durch eine neue abgelöst wird und die alte überhaupt nicht mehr oder nur noch zu — von der Indexrechnung ausgeschlossenen — Ausverkaufspreisen erhältlich ist. Sofern der Konsument auch hier auf Ersatzgüter ausweichen kann, wird die unter Umständen mit der Qualitätsverschiebung verbundene Preisänderung ebenfalls durch Verkettung von der Indexrechnung ferngehalten². Ist dem Konsumenten indessen das Ausweichen auf Ersatzgüter nicht möglich, was zum Beispiel bei den Positionen des öffentlichen Verkehrs und den Gruppen Haftpflichtversicherungen und Verkehrssteuern für Personenwagen sowie den Gebühren für die Radio- und Fernsehkonzessionen zutrifft, so geht die gesamte Preis-

änderung ohne Rücksicht auf eine festgestellte oder vermutete Qualitätsänderung in die Indexrechnung ein.

Ein Grenzfall der Qualitätsänderung stellt das Auftreten neuer Erzeugnisse dar, die als wettbewerbsfähige Spielarten vorhandener Erzeugnisse, als Ersatz für andere Produkte oder als völlig neuartige Produkte auf den Markt kommen. Die beiden ersten Fälle reduzieren sich auf die im Zusammenhang mit Qualitätsänderungen erwähnten Probleme und werden daher ebenfalls mit Hilfe der Kettenmethode gelöst. Auf diese Weise müssen neue Erzeugnisse nicht als neue Indexposition mit eigenem Gewichtsanteil behandelt werden, sondern erscheinen lediglich als neue Ausführung von Artikeln einer bestehenden Position. Eine Neubestimmung der Gewichtsanteile der einzelnen Waren und Dienstleistungen ist daher bei der Aufnahme neuer Erzeugnisse nicht erforderlich. Als neue Erzeugnisse gelten unter anderem die in letzter Zeit aufgekommenen Grosspackungen. Werden solche Grosspackungen angeboten, so wird der Gewichtsanteil der jeweiligen Position (zum Beispiel Waschmittel) im Verhältnis der auf die Grosspackungen und Normalpackungen entfallenden Meldungen aufgeteilt. Da die Kettenmethode angewendet wird, schlagen sich bei der Aufnahme der Grosspackungen die lediglich durch die Veränderung der Mengeneinheit bedingten Preisänderungen nicht im Index nieder. Grosspackungen werden erst indexwirksam, wenn sich ihr eigener Preis verändert.

Das Auftreten einer « echten » Neuheit, die in der Regel bedeutende Verschiebungen im Budget der Verbraucher bewirkt, würde dagegen eine Umstrukturierung des gesamten Warenschemas erfordern. Neue Erzeugnisse, denen eine grössere Bedeutung als Qualitätsänderungen zukommt, können deshalb nur im Rahmen von Indexrevisionen in das Warenschema aufgenommen werden.

3. Ersatz von Meldestellen

Die Kontinuität der Preisstatistik kann auch durch den vorübergehenden oder dauernden Ausfall einer Meldestelle gestört werden. In diesen Fällen verringert sich die Zahl der Preismeldungen, und das für die Indexrechnung massgebende durchschnittliche Preisverhältnis bzw. der entsprechende häufigste Preis wird aus der neuen Zahl von Preismeldungen ermittelt. Ähnlich vorgegangen wird, wenn neue Meldestellen — sei es als Ersatz bisheriger Berichtersteller oder als Folge einer grösseren Zahl von Geschäften — in die Erhebung aufgenommen werden.

4. Saisonausgleich von Preisschwankungen

Die Preise zahlreicher Güter weisen unter dem Einfluss natürlicher und institutioneller Faktoren (zum Beispiel Witterung, Anbauzyklus und Mode) im Jahresablauf stärkere Schwankungen auf. Klassische Beispiele innerhalb der Gruppe Nahrungsmittel sind Früchte und Gemüse, von denen verschiedene Sorten nur während weniger Monate gehandelt werden. Aber auch Bekleidungsartikel, gewisse dauerhafte Konsumgüter, Brenn- und Treibstoffe, Reise- und Sportartikel zeigen saisonale Preisbewegungen. Der Indexverlauf bringt somit die sich von Erhebung zu Erhebung ergebenden Preisänderungen zum Ausdruck. Diese Empfindlichkeit des Index gegenüber saisonalen Preisbewegungen wird in der Regel als störend empfunden, zumal der Index den im Jahresablauf ebenfalls beträchtlichen Schwankungen des mengenmässigen Verbrauchs der Saisonprodukte nicht folgt und deshalb die saisonbedingten Preisschwankungen zu stark bewertet. Es ist daher gegeben, Saisonausschläge durch geeignete statistische Verfahren auszugleichen, als sie etwa durch Weglassen der Saisonwaren oder durch Fortschreiben der Preise bis zur nächsten Saison zum vornherein auszuschliessen. Saisonausgleichsberechnungen bleiben indessen wie bisher auf die Gruppen Früchte und Gemüse beschränkt, da bei allen übrigen Artikeln die Auswirkungen der jahreszeitlichen Preisschwankungen auf den Gesamtindex verhältnismässig gering sind.

Bei den Gruppen Früchte und Gemüse wurde zur Glättung der saisonalen Preisbewegungen vorerst für jeden Monat ein

¹ Da zu Beginn der Berichterstattung die einzelnen Meldestellen eine gewisse Freiheit bei der Auswahl der Indexartikel haben und deshalb die Preise von verschiedenen Ausführungen melden, werden bei der grossen Zahl von Preismeldungen für einen Artikel sich jeweils nur einige wenige dieser Meldungen gleichzeitig auf die neue Ausführung beziehen. ² Auch in diesen Fällen wird die neue Ausführung erst nach Vorliegen von zwei zeitlich aufeinanderfolgenden Preismeldungen berücksichtigt. Das Verfahren versagt lediglich, wenn alle Berichtersteller vom gleichen Zeitpunkt an nur noch die neue Ausführung melden (können). Im Ausland dagegen werden verschiedentlich die Auswirkungen gewisser Merkmale auf den Preis der neuen Ausführung geprüft und aus diesen Auswirkungen die preisliche Bedeutung der Qualitätsänderung abgeleitet.

Wareschema zusammengestellt, das alle wichtigen Sorten von Gemüse, Obst und Südfrüchten umfasst und die jeweilige monatliche Produktions- und Verbrauchsstruktur widerspiegelt¹. Als dann wurden für jeden einzelnen Artikel dieser monatlich variierenden Schemata die Preise der Basisperiode nach dem Verfahren der Zeiteinheitsdurchschnitte saisonbereinigt, und zwar wie folgt: Für jeden Artikel wurde in jedem der zehn Jahre von 1955 bis 1964 aus den vorhandenen Monatspreisen der ungewogene Durchschnitt und das Verhältnis der einzelnen Monatspreise zu diesem Durchschnitt berechnet. Aus diesen Verhältnisziern wurde anschliessend — wiederum für jeden einzelnen Artikel — der Zehnjahresdurchschnitt ermittelt, der das Verhältnis der Preise der einzelnen Monate zum Jahresmittel im Durchschnitt der Jahre 1955 bis 1964 ausdrückt und den Saisonkorrekturfaktor ergibt. Wird der Landesdurchschnitt der Preise der einzelnen Artikel in der Basisperiode² mit dem entsprechenden Saisonkorrekturfaktor multipliziert, so ergibt sich der für die Indexrechnung massgebende saisonbereinigte monatliche Basispreis.

Für die laufende Indexberechnung wird für jeden Artikel die relative Preisveränderung gegenüber dem saisonbereinigten Preis im entsprechenden Monat der Basisperiode ermittelt. Die einzelnen Relativzahlen werden hierauf addiert und die Summe durch die Zahl der Artikel des jeweiligen Schemas dividiert. Das Ergebnis stellt die monatliche Preisindexziffer für Früchte bzw. Gemüse dar. Diese Rechnung gleicht die normalen saisonalen Preisbewegungen aus, dagegen wird der Trend, d.h. die Verteuerung oder Verbilligung gegenüber der Basisperiode zum Ausdruck gebracht. Ebenso werden sich Abweichungen von der als normal angenommenen Saisonbewegung und allfällige irreguläre Preisbewegungen im Indexverlauf abzeichnen.

5. Gültigkeitsbereich der monatlichen Indexziffern

Der Landesindex wird wie bisher monatlich vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit berechnet. Die entsprechenden Preiserhebungen erfolgen in der Regel in der zweiten Monathälfte, wobei für Nahrungsmittel die zwischen dem 20. und 25. eines jeden Monats geltenden Preise und für die übrigen Artikel die gegen Monatsende massgebenden Preise ermittelt werden. Es könnte daher die Meinung vertreten werden, jeder Indexstand sei bis zur nächsten Erhebung gültig; doch würde dies zu umständlichen Überlegungen über die auf Kalendertage bezogene Gültigkeitsdauer führen. Indessen hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass der auf Monatsende neuberechnete Indexstand vom ersten bis zum letzten Tag dieses Monats gültig ist.

Vom Gültigkeitsbereich verschieden und ohne Einfluss auf diesen ist das Datum der Bekanntgabe der Indexzahlen. Das Datum wird allein durch den Ablauf der Erhebung und der Berechnung bestimmt und kommt in der Regel in den dem Gültigkeitsbereich folgenden Monat zu liegen.

¹ Vgl. S. 5 und 6. ² Da sich als Zeiteinheit das Kalenderjahr aufdrängte, werden die Indexziffern für Früchte und Gemüse primär auf der Basis 1965 ermittelt und die sich ergebenden Reihen auf den für den Landesindex massgebenden Ausgangspunkt (September 1966 = 100) umgerechnet.

V. Zeitliche Ausgangsbasis

Zeitliche Ausgangsbasis der früheren Indexberechnung war der August 1939. Diese Basis hatte sich während vieler Jahre als zweckmässig erwiesen. Sie musste für den neuen Index aber fallen gelassen werden, weil die nachträgliche Beschaffung der für eine Rückrechnung erforderlichen Preise der zahlreichen neuen Waren und Dienstleistungen auf grösste Schwierigkeiten gestossen wäre. Mit der Revision wurde daher eine neue Indexreihe begonnen und deren zeitliche Ausgangsbasis auf den September 1966 festgelegt. Der revidierte Landesindex wird somit auf der Basis September 1966 = 100 berechnet und beginnt im Oktober 1966.

Da sich die neue und die alte Indexreihe sowohl im Waren- als auch im Gewichtungsschema deutlich unterscheiden — die Revision erfolgte um den neuen Verbrauchsverhältnissen Rechnung zu tragen —, ist ihre Verbindung nur unter Vorbehalten möglich. Zahlreiche der neuen Warengruppen unterliegen wegen der Unterschiede in der Zusammensetzung anderen Tendenzen als die alten, so dass die mit der Revision unterbrochene Kontinuität auch durch die Anwendung von verfeinerten Methoden nicht wiederhergestellt werden kann.

Immerhin konnten die Bedürfnisse der Wirtschaft und der Wissenschaft nach einer durchlaufenden Indexreihe nicht vollständig ausser acht gelassen werden. Es wurde deshalb für die Dauer eines Jahres neben der Indexberechnung gemäss revidierte Grundlagen auch die Totalziffer der alten Reihe kettenmässig weitergeführt, indem die sich aus der neuen Berechnung ergebende prozentuale Veränderung an den letzten Stand der alten Indexreihe, d.h. an den Indexstand von Ende September 1966 gemäss Basis 1939, angeschlossen wurde¹. Auf diese Weise ergaben sich für die Zeit nach September 1966 fiktive Indexwerte auf der Basis 1939. Die Verkettung kann aber auch rückwirkend durchgeführt und die alte Indexreihe auf den Stand von Ende September 1966 umbasiert werden². Diese führt zu den in Tabelle 4 wiedergegebenen Zahlen.

Die derart verkettete Totalziffer verläuft in beiden Fällen bis September 1966 nach den Tendenzen der alten Indexreihe und ab Oktober 1966 nach den Tendenzen der neuen Indexreihe.

VI. Publikation der Indexzahlen

Der Landesindex der Konsumentenpreise wird wie bisher in der dem Berichtsmontat folgenden Ausgabe der « Volkswirtschaft » vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit publiziert. Dabei werden neben dem Gesamtindex auch die Teilindices für die 9 Bedarfsgruppen, für die nach ihrer Art in Dienstleistungen und Waren gegliederten Güter sowie für ausgewählte Warengruppen veröffentlicht. Die Publikation umfasst zudem die häufigsten Verkaufspreise ausgewählter Nahrungsmittel. Dagegen ist die Berechnung von regionalen Indexziffern Aufgabe der kantonalen und kommunalen statistischen Ämter.

¹ Die Ziffern der neuen Indexreihe müssen mit dem Verkettungsfaktor von 2,259 multipliziert werden. ² Die Ziffern der alten Indexreihe sind mit dem Faktor 0,44267 zu multiplizieren, der sich aus dem Verhältnis 1 : 2,259 ergibt.

Landesindex der Konsumentenpreise, 1960-1968

September 1966 = 100

4 Jahre	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahresmittel
1960	80,1	80,5	80,5	80,7	81,0	81,1	81,3	81,5	81,7	81,9	81,9	81,8	81,1
1961	81,5	81,6	81,6	81,6	82,2	82,3	82,5	82,9	83,0	83,4	84,6	84,6	82,6
1962	84,7	84,9	85,1	85,5	86,1	86,4	86,6	87,0	86,9	86,8	87,2	87,4	86,2
1963	87,6	88,2	88,2	88,3	88,8	89,1	89,2	89,5	89,8	90,1	90,7	90,7	89,2
1964	90,8	91,0	91,0	91,6	92,1	91,9	92,0	92,2	92,4	92,7	92,7	92,9	91,9
1965	93,0	93,3	93,3	93,6	94,6	95,0	95,3	95,8	96,1	96,4	97,2	97,4	95,1
1966 ¹	98,0	98,2	98,4	98,5	99,7	99,6	99,6	99,9	100,0	100,2	101,4	101,9	99,6
1967	102,2	102,0	102,0	102,1	103,2	103,9	104,3	104,7	104,3	104,2	105,2	105,5	103,6
1968	105,7	105,9	105,5	105,4	105,7	105,8	105,7	106,0	106,1	106,5	107,5	107,8	106,1

¹ Bis September 1966 gemäss Grundlagen von 1950; ab Oktober 1966 gemäss Grundlagen von 1966.

VII. Waren- und Gewichtungsschema

1. Gliederung nach Bedarfgruppen

CODE	Warengruppen und Artikel	Gewichte in %	CODE	Warengruppen und Artikel	Gewichte in %
1-9	Totalindex	100	104	Speisefett und -öl	0,837
1	Nahrungsmittel	31,000	1041	Speisemargarine, ohne Butter	0,155
101	Milch und Milchprodukte	7,347	1042	Speisefett, rein pflanzlich	0,248
1011	Milch	3,193	1043	Speiseöl	0,434
10111	Vollmilch, offen ausgemessen, Ladenpreis	1,916	10431	Erdnussöl	0,217
10112	Pasteurisierte Milch, in Wegwerfpackung, Ladenpreis	1,277	10432	Sonnenblumenöl	0,217
1012	Butter	1,860	105	Brot, Gebäck und andere Getreideprodukte	4,371
10121	Vorzugsbutter (Spezialtafelbutter), in Mödeli ..	1,395	1051	Brot	1,333
10122	Pasteurisierte Käsereibutter, in Mödeli	0,465	10511	Ruchbrot	0,667
1013	Käse	1,364	10512	Halbweissbrot	0,666
10131	Emmentaler- oder Greyerzerkäse (Vollfett)	1,091	1052	Feingebäck	2,263
10132	Tilsiter	0,273	10521	Weggli	0,378
1014	Andere Milchprodukte	0,930	10522	Gipfeli	0,378
10141	Vollrahm, 35% Fettgehalt (Schlagrahm)	0,558	10523	Zwieback	0,378
101411	Vollrahm, offen	0,279	10524	Biscuits	0,378
101412	Vollrahm, in Wegwerfpackung	0,279	10525	Biscottes	0,375
10142	Joghurt	0,372	10526	Teig	0,376
101421	Joghurt, nature	0,124	105261	Blätterteig	0,188
101422	Joghurt, Frucht	0,124	105262	Kuchenteig	0,188
101423	Joghurt, Vollfrucht	0,124	1053	Weissmehl	0,093
102	Eier	0,961	1054	Maisgriess	0,031
1021	Inländische Trinkeier	0,481	1055	Reis	0,155
1022	Importierte Eier	0,480	10551	mittlere Qualität, glaciert (Originario)	0,077
103	Fleisch und Fleischwaren	6,913	10552	bessere Qualität (Vialone)	0,078
1031	Rindfleisch	1,488	1056	Haferprodukte	0,062
10311	Entrecôte	0,149	10561	Haferflocken	0,031
10312	Blätzli (vom Stotzen)	0,297	10562	Hafergrütze	0,031
10313	Braten (vom Stotzen, Schulter oder Hohrücken) ..	0,297	1057	Teigwaren	0,434
10314	Siedefleisch (Federstück, Lempen oder Schenkel) ..	0,298	10571	Hörnli, superiore	0,130
10315	Voressen	0,298	10572	Spaghetti, typo napoli	0,130
10316	Gehacktes	0,149	10573	Nudeln (Eiernudeln)	0,174
1032	Kalbfleisch	0,465	106	Kartoffeln	0,589
10321	Blätzli (vom Stotzen, Hals, Nierstück oder Filet) ..	0,163	1061	inländische, in Beuteln von 2-5 kg	0,394
10322	Braten (vom Stotzen oder Schulter)	0,163	1062	inländische, in Säcken von 50-100 kg	0,195
10323	Voressen	0,139	107	Gemüse	2,015
1033	Schweinefleisch	2,046	108	Früchte	2,480
10331	Blätzli (vom Stotzen, Hals, Nierstück oder Filet) ..	0,511	109	Gemüse- und Früchtekonserven	1,426
10332	Braten (vom Stotzen, Hals oder Schulter)	0,511	1091	Gemüsekonserven	0,403
10333	Koteletten	0,205	1092	Obstkonserven	0,124
10334	Voressen	0,409	1093	Konfitüren	0,093
10335	Schinken (gekochter Hinterschinken, ohne Schwarten) ..	0,205	1094	Bienenhonig	0,093
10336	Magerspeck, geräuchert	0,205	10941	inländischer	0,047
1034	Wurstwaren	2,418	10942	ausländischer	0,046
1035	Fisch- und Fleischkonserven	0,124	1095	Küchenfertige Nahrungsmittel und Tiefkühlprodukte ..	0,310
10351	Fischkonserven	0,062	1096	Suppenpräparate	0,403
10352	Fleischkonserven	0,062	110	Zucker	0,620
1036	Poulets	0,372	1101	Würfelzucker	0,310
			1102	Kristallzucker	0,310

CODE	Warengruppen und Artikel	Gewichte in %	CODE	Warengruppen und Artikel	Gewichte in %
111	Kakaohaltige Nahrungsmittel und Schokolade	1,178	3113	Konfektion	1,950
1111	Kakaohaltige Nahrungsmittel	0,372	31131	Anzug, zwei- und dreiteilig	0,650
1112	Schokolade	0,806	31132	Einzelveston und Sportjacke	0,325
11121	Milchschokolade	0,270	31133	Hose	0,325
11122	gefüllte Schokolade	0,536	31134	Wintermantel	0,325
112	Kaffee und Kaffeepulver	0,713	31135	Regenmantel	0,325
1121	Kaffee	0,496	3114	Überkleider (Berufskleider)	0,325
11211	Robustakaffee	0,149	312	Damenkleider	3,250
11212	Brasilkaffee (Santos)	0,149	31201	Wintermantel	0,216
11213	Zentralamerikanischer Kaffee	0,198	31202	Frühjahrmantel (Übergangsmantel)	0,216
1122	Lösliche Kaffeepulver	0,217	31203	Kostüm	0,216
113	Auswärts konsumierte Mahlzeiten	1,550	31204	Ganzjahreskleid	0,216
2	Getränke und Tabakwaren	5,000	31205	Sommerkleid	0,216
21	Alkoholische Getränke	1,750	31206	Jupe	0,217
211	Wein	0,750	31207	Gewirktes Kleid	0,217
2111	Weisswein	0,250	31208	Gewirktes Kostüm	0,217
2112	Rotwein	0,500	31209	Gewirktes Jupe	0,217
21121	inländischer	0,250	31210	Pullover	0,217
21122	ausländischer	0,250	31211	Weste	0,217
212	Bier	0,750	31212	Regenmantel	0,217
2121	Verkauf über die Gasse	0,375	31213	Bluse	0,217
2122	Verkauf in Restaurants	0,375	31214	Schürze	0,217
21221	Lagerbier	0,150	31215	Gehhose und Skihose	0,217
21222	Spezialbier	0,225	32	Damenkleiderstoffe	0,650
213	Spirituosen	0,250	33	Handstrickgarn, für	0,520
2131	Kernobstbranntwein	a	331	Socken	0,173
2132	Spezialitätenbranntwein	a	332	Pullover	0,173
2133	Likör	a	333	Bébésachen	0,174
2134	Wermuth	a	34	Wäsche	2,470
2135	Aperitifs	a	341	Herrenwäsche	1,170
22	Alkoholfreie Getränke	1,500	3411	Taghemd	0,234
221	Süssmost	0,150	3412	Nachthemd und Pyjama	0,234
222	Mineralwasser und Süssgetränke	0,750	3413	Unterhosen	0,234
223	Kaffee im Ausschank in Restaurants	0,300	3414	Unterleibchen	0,234
224	Tee im Ausschank in Restaurants	0,300	3415	Socken	0,234
23	Tabakwaren	1,750	342	Damenwäsche	1,300
231	Zigarren	0,350	3421	Nachthemd und Pyjama	0,163
232	Zigaretten	1,225	3422	Hose und Slip	0,163
233	Rauchtabak	0,175	3423	Unterrock	0,163
3	Bekleidung	13,000	3424	Unterleibchen	0,162
31	Kleider	6,500	3425	Strümpfe	0,487
311	Herrenkleider	3,250	3426	Miederware	0,162
3111	Masskleider	0,163	35	Schuhe	2,470
3112	Masskonfektion	0,812	351	Herrenschuhe	0,618
31121	Anzug, zwei- und dreiteilig	0,270	3511	Jahresartikel	0,124
31122	Einzelveston	0,270	3512	Sommerartikel	0,124
31123	Hose	0,272	35121	Halbschuhe	0,062
			35122	Sandaletten	0,062
			3513	Winterartikel	0,124
			3514	Arbeitsschuhe	0,061
			3515	Gummistiefel	0,061
			3516	Sportschuhe	0,124
			35161	Wander- und Bergschuhe	0,062
			35162	Skischuhe	0,062

^a Die Gewichte dieser Artikelgruppen sind nicht fixiert; sie werden nach jeder Erhebung entsprechend der Zahl der Meldungen neu bestimmt. Vgl. S. 14.

CODE	Warengruppen und Artikel	Gewichte in %	CODE	Warengruppen und Artikel	Gewichte in %
352	Damenschuhe	0,617	53	Gas	0,600
3521	Trotteur	0,123	54	Elektrischer Strom	1,920
3522	Pumps	0,124	541	Verbrauchstyp I (3-Zimmerwohnung ohne elek- trischen Kochherd)	0,960
3523	Sling-pumps	0,061	542	Verbrauchstyp II (3-Zimmerwohnung mit elek- trischem Kochherd)	0,960
3524	Sandaletten	0,061			
3525	Winterschuhe	0,124			
35251	niederschafte	0,062			
35252	hochschafte	0,062	6	Haushalteinrichtung und -unterhalt	7,000
3526	Sportschuhe	0,124	61	Haushalteinrichtung	4,970
35261	Wander- und Bergschuhe	0,062	611	Möbel	1,400
35262	Skischuhe	0,062	6111	Wohn- und Schlafzimmermöbel	1,120
353	Kinderschuhe	1,235	6112	Garten- und Campingmöbel	0,280
3531	Kleine (Bottinli)	0,617	612	Bettwaren und Bettwäsche	0,700
3532	Grosse	0,618	6121	Matratzen	0,280
35321	Halbschuhe	0,494	6122	Bettdecken	0,140
35322	Sportschuhe	0,124	6123	Woldecken	0,140
353221	Wander- und Bergschuhe	0,062	6124	Bettwäsche	0,140
353222	Skischuhe	0,062	613	Teppiche	0,560
36	Schuhreparaturen	0,390	6131	Maschinenteppiche	0,280
361	Herrenschuhe	0,130	6132	Läufer	0,280
3611	Reparatur von Sohlen und Absätzen	0,044	614	Vorhangstoffe	0,140
3612	Reparatur von Absätzen	0,043	615	Haushaltmaschinen und -apparate, elektrische ..	1,400
3613	Reparatur von Spitzen	0,043	6151	Küchenmaschinen und -geräte	0,140
362	Damenschuhe	0,130	6152	Kühlschränke	0,280
3621	Reparatur von Sohlen und Absätzen	0,033	6153	Bügeleisen und Bügelmaschinen	0,140
3622	Reparatur von Absätzen	0,033	6154	Heizapparate	0,140
3623	Reparatur von Spitzen	0,032	6155	Staubsauger	0,140
3624	Ersatz von Absätzen	0,032	6156	Nähmaschinen	0,140
363	Kinderschuhe	0,130	6157	Waschmaschinen	0,420
3631	Reparatur von Sohlen und Absätzen	0,044	616	Küchen- und Kochgeräte	0,350
3632	Reparatur von Absätzen	0,043	6161	Küchenmöbel	0,117
3633	Reparatur von Spitzen	0,043	6162	Haushaltwaagen	0,117
4	Miete	17,000	6163	Kochgeschirr	0,116
5	Heizung und Beleuchtung	6,000	617	Geschirr und Besteck	0,350
51	Feste Brennstoffe	1,320	6171	Tafelgeschirr	0,117
511	Brennholz	0,120	6172	Trinkgläser	0,117
5111	Tannenholz, gescheitelt	0,060	6173	Essbesteck	0,116
5112	Buchenholz, gescheitelt	0,060	618	Beleuchtungskörper	0,070
512	Kohle	1,200	62	Haushaltunterhalt	2,030
5121	Koks	0,840	621	Reinigungsgeräte	0,280
51211	Gaskoks	0,420	6211	Staublappen	0,046
51212	Zechenkoks (Breckkoks)	0,420	6212	Scheuerlappen	0,046
5122	Braunkohlenbriketts	0,120	6213	Bodenwischer	0,047
5123	Anthrazit	0,240	6214	Bürsten	0,047
51231	Ruhr-Anthrazit	0,120	6215	Wassereimer	0,047
51232	Belgischer Anthrazit	0,120	6216	Waschbecken	0,047
52	Flüssige Brennstoffe	2,160			
521	Heizöl	2,160			

CODE	Warengruppen und Artikel	Gewichte in %	CODE	Warengruppen und Artikel	Gewichte in %
622	Reinigungsmittel	1,400	81106	Haarsprays	0,094
6221	Kernseife	0,093	81107	Haartrockner	0,094
6222	Waschmittel	0,561	81108	Rasierklingen	0,094
6223	Bleichsoda	0,187	81109	Rasierapparate	0,094
6224	Putzmittel	0,093	81110	Toiletten- und Gesichtswasser	0,094
6225	Fleckenmittel	0,093	81111	Haut- und Schönheitscremen	0,094
6226	Stahlspäne	0,093	81112	Gesichts- und Körperpuder	0,094
6227	Bodenwischse	0,187	81113	Papiertücher	0,094
6228	Schuhwischse	0,093	812	Coiffeurleistungen	1,225
623	Dienstleistungen von Waschanstalten	0,350	8121	Scheren - Haarschneiden für Herren	0,205
6231	Chemische Kleiderreinigung	0,175	8122	Haarschneiden für Kinder	0,204
6232	Wäschewaschen (Kilowäsche)	0,175	8123	Rasieren	0,204
7	Verkehr	9,000	8124	Waschen und Wasserwellen für Damen	0,204
71	Öffentlicher Verkehr	4,680	8125	Kaltdauerwellen für Damen	0,204
711	Eisenbahn	1,980	8126	Haarfärben für Damen (Nachwuchsfärbung, Oxydation)	0,204
7111	Indexziffer der SBB für den Personenverkehr ...	1,980	82	Gesundheitspflege	4,550
712	Strassenbahn	1,080	821	Zahnärztliche Leistungen	1,400
7121	Gewöhnliche Einzelfahrten	0,540	8211	Extraktionen	0,350
7122	Gebräuchliche Abonnemente	0,540	8212	Füllungen	0,350
713	Post und Telephon	1,620	8213	Prothesen	0,350
7131	Posttaxen Inland	0,574	8214	Kronen	0,350
7132	Posttaxen Ausland	0,174	822	Ärztliche Leistungen	1,750
7133	Telephontaxen Inland inkl. Abonnementsgebühren	0,872	8221	Konsultation beim Arzt	0,350
72	Individueller Verkehr	4,320	8222	Arztbesuch zu Hause	0,700
721	Unterhalt und Betrieb von Personenwagen inkl. Haftpflicht und Steuern	3,690	8223	Extraleistungen	0,700
7211	Haftpflichtversicherung für Personenwagen	0,630	823	Sanitätsmaterial und Heilmittel	1,400
7212	Verkehrssteuern für Personenwagen	0,360	82301	Fiebermesser	0,140
7213	Unterhalt und Betrieb von Personenwagen	2,700	82302	Pinzetten	0,140
72131	Benzin	1,620	82303	Verbandwatten	0,140
72132	Motorenöle	0,270	82304	Verbandstoffe	0,140
72133	Batterien	0,135	82305	Wundpflaster	0,140
72134	Bereifung	0,270	82306	Desinfektionsmittel	0,140
721341	Winterreifen	0,135	82307	Entzündungshemmende Mittel	0,140
721342	Sommerreifen	0,135	82308	Schmerzlindernde Mittel	0,140
72135	Verrechnungsansätze von Garagen	0,405	82309	Hustenmittel	0,140
722	Motor- und Fahrräder	0,630	82310	Vitaminhaltige Stärkungsmittel	0,140
7221	Kleinmotorräder und Motorfahrräder	0,270	9	Bildung und Unterhaltung	5,000
7222	Fahrräder	0,270	91	Zeitungen, Zeitschriften, Bücher	2,000
7223	Fahrradbereifung	0,090	911	Zeitungen und Zeitschriften	1,200
8	Körper- und Gesundheitspflege	7,000	9111	Einzelnummern	0,600
81	Körperpflege	2,450	9112	Jahresabonnemente	0,600
811	Toilettenartikel	1,225	912	Bücher	0,800
81101	Toilettenseife	0,095	9121	Normalausgaben im Buchhandel	0,200
81102	Zahnbürsten	0,095	9122	Normalausgaben in Buchgemeinschaften	0,200
81103	Zahnpasten	0,095	9123	Taschenbuchausgaben	0,400
81104	Haarwaschmittel	0,094	92	Schreibmaterialien	0,900
81105	Haarbürsten	0,094	921	Kugelschreiber	0,150
			922	Kugelschreiberpatronen	0,150
			923	Bleistifte	0,150
			924	Farbstifte	0,150
			925	Schreibpapier	0,150
			926	Briefumschläge	0,150

CODE	Warengruppen und Artikel	Gewichte in %	CODE	Warengruppen und Artikel	Gewichte in %
93	Radio und Fernsehen	1,500	94	Fotoartikel	0,200
931	Radiokonzessionsgebühr	0,225	941	Rollfilme, schwarz-weiss	0,066
932	Fernsehkonzessionsgebühr	0,225	942	Rollfilme, farbig	0,067
933	Radioapparate	0,375	943	Entwickeln, Kopieren und Vergrössern von Filmen	0,067
934	Fernsehapparate	0,450	95	Kinovorführungen	0,200
935	Schallplatten	0,225	96	Sportveranstaltungen	0,200

2. Gliederung nach Waren und Dienstleistungen

Güterarten und zugeteilte Gütergruppen	Gewichte in %	Güterarten und zugeteilte Gütergruppen	Gewichte in %
Totalindex	100	B. Dauerhafte Waren	5,548
I. Waren	65,848	1. Haushaltapparate	2,413
A. Nichtdauerhafte Waren	60,300	615	
1. Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren	33,475	81107	
101-112		81109	
211		933-934	
2121		2. Andere Haushaltgegenstände und -einrichtungen ..	2,100
213		611	
221-222		616-617	
23		3. Fahrzeuge und Zubehör (ohne Automobile)	1,035
2. Bekleidung und Textilien	14,010	72133-72134	
31-35		722	
612-614		II. Dienstleistungen	34,152
3. Seifen, Waschmittel, kosmetische und pharmazeu- tische Artikel	3,180	A. Miete	17,000
622		4	
81101		B. Übrige Dienstleistungen	17,152
81103-81104		1. Für die Haushaltsführung	3,260
81106		36	
81110-81112		53-54	
82303-82310		623	
4. Übrige nichtdauerhafte Waren	9,635	2. Für Verkehrszwecke	6,075
51-52		71	
618		7211-7212	
621		72135	
72131-72132		3. Für die Körper- und Gesundheitspflege	4,375
81102		812	
81105		821-822	
81108		4. Auswärts konsumierte Mahlzeiten und Getränke .	2,525
81113		113	
82301-82302		2122	
91-92		223-224	
935		5. Andere Dienstleistungen	0,917
941-942		931-932	
		943	
		95-96	

VIII. Erläuterungen für die Erhebung der Detailverkaufspreise

A. Erläuterungen für die Erhebung der Detailverkaufspreise von Nahrungsmitteln, Brenn- und Leuchtstoffen

- Die Preise sind in einer Konsumgenossenschaft (COOP), in der Migros und in verschiedenen Privatgeschäften zu erheben.

Es genügt, einen Coop- und einen Migros-Laden (vorzugsweise den Hauptladen) in die Erhebung einzubeziehen, weil alle Läden dieser beiden Genossenschaften in der Regel zu denselben Preisen

verkaufen. Ebenso genügt es, wenn die Preise für Milch und Milchprodukte in einem Coop-, einem Migros-Laden und in einem Privatgeschäft (je Hauptladen) erhoben werden.

Die übrigen Artikel sind bei einer möglichst grossen Anzahl von Privatgeschäften zu erfassen, weil diese Geschäfte ihre Verkaufspreise weitgehend selbständig und oft unterschiedlich festsetzen. Massgebend für die Auswahl der einzelnen Geschäfte ist ihre wirtschaftliche Bedeutung.

2. Es sind möglichst immer die gleichen Privatgeschäfte in die Erhebung einzubeziehen; andernfalls wird — infolge unterschiedlicher Preise für einen gleichen Artikel — die Vergleichbarkeit mit den früher erhobenen Preisen gestört. Die einmal ausgewählten Geschäfte sind deshalb auf dem Formular unter « Bemerkungen » zu notieren, desgleichen Abweichungen von dieser Auswahl.

3. In jedem Laden ist für jeden erfassten Artikel nur ein einziger Preis festzustellen (z.B. Fr. 1.25 und nicht Fr. 1.15 bis 1.35), und zwar für die im Fragebogen vorgeschriebenen Mengen und Qualitäten. Wird ein Artikel in der vorgeschriebenen Menge und Qualität in einem Laden nicht mehr geführt, so ist ein möglichst ähnlicher Ersatzartikel auszuwählen, dieser Ersatzartikel im Formular zu beschreiben und sein Preis zu notieren.

Lokal bedingte Abweichungen von diesen Mengen und Qualitäten sind ebenfalls auf dem Formular zu vermerken.

4. Aus der Gesamtzahl der in den Privatgeschäften für einen Artikel ermittelten Preise ist sodann der häufigste, niedrigste und höchste festzustellen.

Es ist nicht für jedes einzelne Privatgeschäft sowohl ein häufigster als auch ein niedrigster und höchster Preis zu erheben, vielmehr sollen die drei Preisnotierungen Geschäftsdifferenzen für die gleiche Qualität und nicht Qualitätsdifferenzen darstellen.

Beispiel: 17. Importeier, 1 Stück

Preis in Rappen im Geschäft Nr. ...

1	2	3	4	5	6	7	8	9
19	21	20	20	23	21	19	22	20

häufigster Preis: 20 Rappen (20 Rp. müssen in 3 Läden, alle übrigen Preise nur in 1-2 Läden bezahlt werden)

niedrigster Preis: 19 Rappen

höchster Preis: 23 Rappen

Die Preise 20, 19 und 23 Rappen sind im Formular unter « Privatgeschäfte » einzutragen.

Ergeben sich zwei oder mehr « häufigste » Preise, so ist der Durchschnitt dieser Häufungen zu notieren.

Beispiel: 35. Ruchbrot, 1 Kilo

Preis in Rappen im Geschäft Nr. ...

1	2	3	4	5	6	7	8	9
83	84	81	84	85	83	85	85	84

Häufungen: 84 und 85 Rappen, die je in 3 Läden zu bezahlen sind

häufigster Preis: (84 und 85) : 2 = 84,5 Rappen

niedrigster Preis: 81 Rappen

höchster Preis: 85 Rappen

5. Die Preise sind grundsätzlich brutto anzugeben. Allfällige Rabatte und Rückvergütungen sind nicht in Abzug zu bringen. Dagegen ist unter den Bemerkungen auf solche Rabatte und Rückvergütungen hinzuweisen. Bei Gewährung allgemeiner Rabatte und Rückvergütungen ist der Prozentsatz (z.B. 5%) anzugeben.

Kurzfristige Aktionspreise (z.B. 3 für 2) dürfen nicht einbezogen werden. Dagegen sind die im Brennmaterialhandel üblichen Sommeraktionen zu berücksichtigen und die Sommerrabatte von den Preisen abzuziehen.

6. Die Preiserhebungen sind zwischen dem 20. und 25. eines jeden Monats durchzuführen und das Formular bis spätestens am 28. eines jeden Monats zurückzusenden.

Die Preise sind von der mit der Erhebung beauftragten Person selber in das Formular einzutragen. Die Eintragungen sollen die vom Detaillisten wirklich verlangten Preise und nicht Durchschnittspreise oder blosse Schätzungen darstellen.

Die Preise für den Berichtsmonat sind vor der Rücksendung des Formulars mit denen des Vormonats zu vergleichen, bei auffallenden Differenzen, deren Richtigkeit festgestellt wurde, ist dies unter den Bemerkungen, möglichst mit der Nennung der Ursachen dieser Differenzen, zu vermerken.

B. Erläuterungen für die Erhebung der Detailverkaufspreise von Bekleidungsartikeln

1. Artikel-Auswahl

Im Fragebogen sind nur die Indexpositionen vorgeschrieben. Für jede dieser Positionen sind von der berichterstattenden Firma 3 bis 6 gangbare Artikel (Artikel mit grossem Umsatzanteil) auszuwählen. Es empfiehlt sich, solche Artikel zu bevorzugen, die während einer längeren Periode in die Preiserhebung einbezogen werden können.

Die ausgewählten Artikel sind in den leeren Zeilen hinsichtlich Material und Beschaffenheit möglichst genau zu umschreiben (eventuell unter Angabe der Sortiments- oder Artikelnummer), und bei jedem Artikel ist der am Notierungstag gültige Detailverkaufspreis einzutragen.

Bei der Auswahl sind beispielsweise folgende Artikel zu berücksichtigen:

Damenkleiderstoffe: Mantelstoffe, Kleiderstoffe, Schürzenstoffe, Wäschestoffe, Futterstoffe usw.

Berufskleider (Überkleider): Berufsmantel, Combi usw.

Strümpfe: Strümpfe (glatt oder Kräuselgarn), Strumpfhosen etc.

Miederware: Hüfthalter, Schlüpfer, Schlüpfhose, Büstenhalter.

2. Material

Die Grundfasern, d.h. die Rohstoffe der Artikel sind zu bezeichnen, z.B. Wolle, Baumwolle, Leinen, Seide, Kunstseide und synthetische Fasern. Bei Mischgeweben ist der Anteil der einzelnen Grundfasern anzugeben (z.B. Baumwolle 33%, synthetische Fasern 67%).

3. Beschaffenheit (Qualität, Façon, Ausführung/Machart)

Qualität bezeichnet die Stoff- oder Tricotart, z.B. Velours, Bouclé, Tweed, Fil à Fil, Prince de Galles, Popeline, Gabardine, Manchester usw.

Façon ist die branchenübliche Kennzeichnung der Hauptmacharten wie Hängermantel, Tailleur, Deux-Pièces, Chemisekleid u.a. Ausführung/Machart weist auf Einzelheiten hin wie Futter, Kragen, Ärmellängen, Garnituren u.a. oder bezeichnet die allgemeine Einteilung in Standard- und Luxusausführung. Bei Herrenkleidern (Masskleider) ist auf die Normen des Schweiz. Schneidermeisterverbandes abzustellen (Feinmass, einfachste, bessere oder feinste Ausführung).

4. Preise

Die Preise sollen sich auf Normalgrössen beziehen und brutto angegeben werden. Allfällige Rückvergütungen sind nicht in Abzug zu bringen. Dagegen ist unter den Bemerkungen auf solche Rückvergütungen hinzuweisen, und bei Gewährung allgemeiner Rückvergütungen ist der Prozentsatz, z.B. 5% anzugeben. Ausverkaufspreise und andere kurzfristige Aktionspreise dürfen nicht in die Erhebung einbezogen werden. Ausserdem ist die Angabe von Preisgrenzen (z.B. 10.— bis 15.— Fr.) zu vermeiden und ein bestimmter, dem wirklichen Verkaufspreis am Notierungstag entsprechender Preis einzutragen (z.B. Fr. 12.25).

Auffallende Preisänderungen sind möglichst zu begründen, damit die Preisstatistik sinnvoll durchgeführt werden kann und allfällige Rückfragen sich auf ein Minimum reduzieren. Preisänderungen, die nicht auf die Markt- oder Kostenlage, sondern auf Verbesserungen oder sonstige Veränderungen der Artikel zurückzuführen sind, sollen erkennbar sein.

5. Ersatz bisheriger Artikel und Aufnahme neuer Artikel

Ist ein Artikel nicht mehr gängig, veraltet oder aus dem Sortiment verschwunden, so ist er im Fragebogen durchzustreichen. An seine Stelle ist ein Ersatzartikel auszuwählen, der dem Vorgänger so ähnlich wie möglich sein soll. Dieser Ersatzartikel ist wiederum gemäss Ziffer 1 genau zu umschreiben und sein Preis zu notieren.

Wünscht ein Berichtstatter neue Artikel zu melden, so stehen ihm dafür die leeren Zeilen zur Verfügung, worin er die neuen Artikel gemäss Ziffer 1 umschreiben kann.

Bei den Ersatzartikeln und den neu eingetragenen Artikeln ist wenn möglich auch der Preis für den vorhergehenden Notierungstag anzuführen.

6. Der Sachbearbeiter soll die Preisangaben durch seine Unterschrift bestätigen und seine interne Telefonnummer angeben. Rückfragen lassen sich dadurch rascher erledigen.

C. Erläuterungen für die Erhebung von Detailverkaufspreisen aller übrigen Artikel

1. Artikel-Auswahl

Im Fragebogen sind nur die Indexpositionen vorgeschrieben. Für jede dieser Positionen sind von der berichterstattenden Firma 3 bis 6 gangbare Artikel auszuwählen. Es empfiehlt sich, solche Artikel zu bevorzugen, die einen hohen Umsatz erreicht haben und sich voraussichtlich in Ausführung und Ausstattung und damit in ihrem Nutzwert nicht zu häufig ändern.

Die ausgewählten Artikel sind in den leeren Zeilen möglichst genau zu umschreiben (Artikelnummer, Qualität, Ausführung, Typ und sonstige markante Merkmale), und bei jedem Artikel ist der am Notierungstag gültige Detailverkaufspreis einzutragen.

2. Preise

Die Preise sollen brutto für die handelsüblichen Mengeneinheiten (z.B. 1 Stück, 1 Kilo oder 1 Liter) angegeben werden. Allfällige

Rückvergütungen sind nicht in Abzug zu bringen. Dagegen ist unter den Bemerkungen auf solche Rückvergütungen hinzuweisen, und bei Gewährung allgemeiner Rückvergütungen ist der Prozentsatz (z.B. 5%) anzugeben. Ausverkaufspreise und andere kurzfristige Aktionspreise dürfen nicht in die Erhebung einbezogen werden. Ausserdem ist die Angabe von Preisgrenzen (z.B. 10.— bis 15.— Fr.) zu vermeiden und ein bestimmter, dem wirklichen Verkaufspreis am Notierungstag entsprechender Preis einzutragen (z.B. Fr. 12.25).

3. Preisänderungen

Auffallende Preisänderungen sind möglichst zu begründen, damit die Preisstatistik sinnvoll durchgeführt werden kann und allfällige Rückfragen sich auf ein Minimum reduzieren. Preisänderungen, die nicht durch die jeweilige Markt- oder Kostenlage bedingt sind, sondern z.B. auf Verbesserungen oder sonstige Veränderungen der Artikel zurückzuführen sind, sollen erkennbar sein.

4. Qualitätsveränderungen

Bei Qualitätsveränderungen, die im Zuge des allgemeinen Fortschritts erfolgen und die den Nutzwert nur unerheblich beeinflussen, genügt ein Vermerk auf dem Fragebogen. Beispiele sind: Besseres Material bei Einzelteilen, kleine Veränderungen der äusseren Form und der Abmessungen etc.

Bei bedeutenden Qualitätsveränderungen ist gemäss Ziffer 5 eine neue Preisreihe zu beginnen.

5. Ersatz bisheriger Artikel und Aufnahme neuer Artikel

Ist ein Artikel nicht mehr gängig, veraltet oder aus dem Sortiment verschwunden, so ist er im Fragebogen durchzustreichen. An seine Stelle ist ein Ersatzartikel auszuwählen, der dem Vorgänger so ähnlich wie möglich ist. Dieser Ersatzartikel ist wiederum gemäss Ziffer 1 genau zu umschreiben und sein Preis zu notieren.

Wünscht ein Berichtstatter neue Artikel zu melden, so stehen ihm dafür die leeren Zeilen zur Verfügung, worin er die neuen Artikel gemäss Ziffer 1 beschreiben kann.

Bei den Ersatzartikeln und den neu eingetragenen Artikeln ist wenn möglich auch der Preis für den vorhergehenden Notierungstag anzuführen.

6. Der Sachbearbeiter soll die Preisangaben durch seine Unterschrift bestätigen und seine interne Telefonnummer angeben. Allfällige Rückfragen lassen sich dadurch rascher erledigen.

IX. Erhebungsplan

Warengruppen	Periodizität	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
<i>gewichte in %</i> 31	1. Nahrungsmittel	monatlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	darunter												
	Fisch- und Fleischkonserven	halbjährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	Biscuits	halbjährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	Gemüsekonserven	halbjährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	Obstkonserven	halbjährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	Confitüren	halbjährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	Küchenfertige Nahrungsmittel und Tiefkühlprodukte	halbjährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	Kakaohaltige Nährmittel	halbjährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	Lösliche Kaffeepulver	halbjährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	Suppenpräparate	halbjährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	Auswärts konsumierte Mahlzeiten	halbjährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
5	2. Getränke und Tabakwaren	halbjährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	darunter												
	Kaffee und Tee im Ausschank	halbjährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
13	3. Bekleidung	vierteljährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
17	4. Miete	halbjährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
6	5. Heizung und Beleuchtung	monatlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	darunter												
	Elektrischer Strom	a	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
7	6. Haushalteinrichtung und -unterhalt	halbjährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	darunter												
	Wohn- und Schlafzimmernmöbel	halbjährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	Haushaltsmaschinen und -apparate ^b	halbjährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
9	7. Verkehr	halbjährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	darunter												
	SBB	a	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	PTT	a	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	Strassenbahn	halbjährlich ^c	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	Haftpflichtversicherung	a	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	Verkehrssteuern	a	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	Benzin	monatlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	Motorenöl	halbjährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	Bereifung für PW	halbjährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	Verrechnungsansätze von Garagen	halbjährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
7	8. Körper- und Gesundheitspflege	halbjährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	darunter												
	Haartrockner ^b	halbjährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	Elektrischer Rasierapparat ^b	halbjährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	Zahnärztliche Leistungen	a	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	Ärztliche Leistungen	halbjährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
5	9. Bildung und Unterhaltung	halbjährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	darunter												
	Bücher	halbjährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	Radiokonzessionsgebühr	a	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	Fernsehkonzessionsgebühr	a	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	Radioapparate	1/2-jährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
	Fernsehapparate	1/2-jährlich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○

^a Bei jeder Tarifänderung.
Zürich bei jeder Tarifänderung.

^b Die Erhebungen werden vom Statistischen Amt der Stadt Zürich durchgeführt.

^c Sowie in den Städten Basel, Bern, Genf und